

Auf Arbeitsebene vereinbarter Entwurf - 11. August 2015

Griechenland

Memorandum of Understanding für ein dreijähriges ESM-Programm

1. Ausblick und Strategie

Griechenland hat seine europäischen Partner um Unterstützung ersucht, um zu nachhaltigem Wachstum zurückzukehren, Arbeitsplätze zu schaffen, Ungleichheiten abzubauen und die Risiken für seine eigene und die Finanzstabilität des Euro-Währungsgebiets aktiv anzugehen. Dieses Memorandum of Understanding (MoU) wurde anlässlich eines Ersuchens um Stabilitätshilfe in Form eines Darlehens mit einem Bereitstellungszeitraum von drei Jahren der Hellenischen Republik an den Vorsitz des Gouverneursrats des Europäischen Stabilitätsmechanismus (ESM) vom 8. Juli 2015 ausgearbeitet. In Übereinstimmung mit Artikel 13 Absatz 3 ESM-Vertrag sind in ihm die Auflagen im Einzelnen aufgeführt, die mit der den Zeitraum 2015 bis 2018 abdeckenden Finanzhilfefazilität verbunden sind. Die Auflagen werden vierteljährlich aktualisiert, wobei die im vorangegangenen Vierteljahr erzielten Reformfortschritte berücksichtigt werden. In jeder Überprüfung werden die konkreten politischen Maßnahmen und anderen Instrumente zur Verwirklichung der hier skizzierten allgemeinen Ziele in allen Einzelheiten und mit Zeitplan umfassend präzisiert.

Notwendige Vorbedingung für den Erfolg ist die Identifikation der griechischen Behörden mit dem Programm der Reformagenda. Die Regierung ist daher bereit, die Maßnahmen zu ergreifen, die im Falle geänderter Umstände hierfür gegebenenfalls erforderlich werden. Die Regierung verpflichtet sich, alle zur Verwirklichung der Ziele des Memorandum of Understanding erheblichen Maßnahmen mit der Europäischen Kommission, der Europäischen Zentralbank und dem Internationalen Währungsfonds zu beraten und zu vereinbaren, bevor sie ausgearbeitet und rechtsgültig verabschiedet werden.

In der Konsolidierungsstrategie wurde der Notwendigkeit sozialer Gerechtigkeit und Fairness innerhalb der und zwischen den Generationen Rechnung getragen. Fiskalische Zwänge haben schwierige Entscheidungen erforderlich gemacht. Daher ist es wichtig, dass die Last der Anpassung von allen Teilen der Gesellschaft getragen und die finanzielle Leistungsfähigkeit berücksichtigt wird. Der Schwerpunkt wurde auf Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuervermeidung, des Steuerbetrugs und der strategischen Säumigkeit gelegt, da durch diese Praktiken ehrliche Bürger und Unternehmen belastet werden, die ihre Steuern und Darlehen fristgerecht zahlen. Mit Produktmarktreformen sollen die Gewinne unterbunden werden, die Gruppen mit althergebrachten Ansprüchen zufließen, denn durch höhere Preise unterminieren diese das verfügbare Einkommen von Verbrauchern und schaden der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen. Bei den

Rentenreformen liegt der Fokus auf Maßnahmen zur Beseitigung von Befreiungen und Abschaffung der Frühverrentung. Die Behörden werden in enger Zusammenarbeit mit den europäischen Partnern Maßnahmen zur Schaffung von 50.000 neuen Arbeitsplätzen insbesondere für Langzeitarbeitslose einleiten, um die Menschen wieder in Arbeit zu bringen und die Zementierung von Langzeitarbeitslosigkeit zu verhindern. Eine gerechtere Gesellschaft setzt voraus, dass Griechenland die Struktur seines Sozialsystems verbessert, so dass ein echtes soziales Sicherungssystem vorhanden ist, das die knappen Mittel denen zukommen lässt, die sie am dringendsten benötigen. Die Behörden beabsichtigen, verfügbare technische Hilfe internationaler Organisationen bei Maßnahmen in Anspruch zu nehmen, mit denen alle (auch die unversicherten Personen) Zugang zur Gesundheitsversorgung erhalten, und ein Basissystem der sozialen Sicherung in Form eines garantierten Mindesteinkommens (Guaranteed Minimum Income; GMI) einzuführen.

Die Umsetzung der Reformagenda wird die Grundlage für eine nachhaltige Erholung schaffen und die Maßnahmen sind vier Säulen zuzuordnen:

- Wiederherstellung der Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen (Abschnitt 2). Griechenland strebt einen mittelfristigen Primärüberschuss von 3,5 % des BIP an, der erzielt werden soll mit einer Kombination aus unmittelbaren parametrischen Haushaltsreformen, auch betreffend sein Umsatzsteuer- und Rentensystem, die durch ein ehrgeiziges Programm zur Verbesserung der Steuerehrlichkeit und der öffentlichen Haushaltsführung sowie zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung unterstützt werden, wobei ein angemessener Schutz von Randgruppen sichergestellt wird.
- Sicherung der Finanzstabilität (Abschnitt 3). Griechenland wird unverzüglich Schritte bezüglich der notleidenden Kredite (Non-Performing Loans; NPLs) unternehmen. Ein Verfahren der Banken-Rekapitalisierung, das von Begleitmaßnahmen zur Stärkung der *Governance* des Hellenischen Finanzstabilisierungsfonds (Hellenic Financial Stability Fund; HFSF) sowie von Banken flankiert ist, sollte vor Ende 2015 abgeschlossen sein.
- Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Investitionstätigkeit (Abschnitt 4): Griechenland wird ein breites Spektrum an Reformen in den Arbeits- und Produktmärkten (einschließlich des Energiemarkts) ausarbeiten und umsetzen, die nicht nur die EU-Vorgaben uneingeschränkt erfüllen, sondern auch das Erreichen europäischer bewährter Verfahren zum Ziel haben. Ein ambitioniertes Privatisierungsprogramm und Maßnahmen zur Investitionsförderung sind vorgesehen.
- Ein moderner Staat und eine moderne öffentliche Verwaltung (Abschnitt 5) sollten ein zentraler Schwerpunkt des Programms ein. Besondere Aufmerksamkeit sollte darauf gelegt werden, die Effizienz des öffentlichen Sektors bei der Bereitstellung unentbehrlicher öffentlicher Güter und Dienste zu steigern. Maßnahmen werden ergriffen, um die Effizienz des Rechtssystems zu verbessern und die Korruptionsbekämpfung auszubauen. Durch Reformen werden die institutionelle und die operationelle Unabhängigkeit wichtiger Institutionen, wie beispielsweise der Finanzverwaltung und der Statistikbehörde ELSTAT, gestärkt.

Notwendige Vorbedingung für den Erfolg ist die tragfähige Umsetzung vereinbarter Maßnahmen über viele Jahre hinweg. Hierzu ist politischer Wille erforderlich, aber auch die fachliche Fähigkeit der griechischen Verwaltung zur Bewältigung ihrer Aufgaben. Die Behörden haben sich verpflichtet, die verfügbare technische Hilfe umfassend zu nutzen, die auf europäischer Seite vom neuen Dienst zur Unterstützung von Strukturreformen (Structural Reform Support Service; SRSS) der Europäischen Kommission koordiniert wird. Technische Hilfe steht bereits für einige zentrale Reformzusagen bereit, darunter die Steuerpolitik, die Reform der Steuerverwaltung, die Überprüfung der Sozialfürsorge und die Modernisierung des Rechtssystems. Die Behörden sind bestrebt, bereits vorhandene Projekte für technische Hilfe rasch auszubauen, um Reformen zu unterstützen wie die OECD-Wettbewerbsbewertung, die Weltbank-Investmentlizenzierung (*World Bank investment licensing*), das Gesundheitswesen, die Überarbeitung der Einkommensteuer, die Unabhängigkeit der Steuerbehörden, den Abgleich und die Beitreibung von Sozialversicherungs- und Steuerschulden und die Reform der öffentlichen Verwaltung. In Betracht kommt zudem die Einrichtung von Projekten für technische Hilfe in Bereichen wie Energiepolitik, Arbeitsmarktmaßnahmen, darunter das Vorgehen gegen nicht angemeldete Erwerbstätigkeit, und Kodifizierung der griechischen Gesetzessammlung. Die griechischen Behörden werden bis Ende September 2015 einen mittelfristigen Plan für technische Hilfe mit der Europäischen Kommission fertigstellen.

Griechenland muss auf die vereinbarte Konsolidierungsstrategie aufbauen und eine echte Wachstumsstrategie entwickeln, mit der Griechenland sich identifiziert und die unter griechischer Führung steht. Hierbei sollte den in diesem MoU enthaltenen Reformen, maßgeblichen Initiativen der Europäischen Union, der Partnerschaftsvereinbarung für die Umsetzung des einzelstaatlichen strategischen Rahmenplans (National Strategic Reference Framework; NSRF) und anderen bewährten Verfahren Rechnung getragen werden. Griechenland muss von den erheblichen Mitteln in vollem Umfang profitieren, die der EU-Haushalt und die EIB zur Unterstützung von Investitionen und Reformanstrengungen zur Verfügung stellen. Im Zeitraum 2007-2013 standen Griechenland Zuschüsse aus EU-Programmen in Höhe von 38 Mrd. EUR zu, und es sollte von den derzeit verbleibenden Beträgen aus diesem Paket profitieren. Im Zeitraum 2014-2020 stehen Griechenland aus EU-Mitteln über 35 Mrd. EUR zu. Um eine möglichst umfassende Inanspruchnahme zu erzielen, wird der Investitionsplan für Europa der Europäischen Kommission eine zusätzliche Investitionsquelle sowie technische Hilfe für öffentliche und private Investoren zwecks Ermittlung, Förderung und Entwicklung hochwertiger und durchführbarer Finanzierungsprojekte bereitstellen. Die griechischen Behörden können technische Hilfe zur Weiterentwicklung der Wachstumsstrategie anfordern, die unter anderem auf die Schaffung eines attraktiveren Geschäftsumfelds, die Verbesserung des Bildungssystems und den Ausbau des Humankapitals durch berufliche Aus- und Weiterbildung, die Förderung von Forschung und Entwicklung sowie von Innovation zielen könnte. Hilfreich könnte zudem die Ausarbeitung sektoraler Prioritäten in Bereichen wie Tourismus, Transport und Logistik sowie Agrikultur sein. Die Behörden streben die Fertigstellung der Wachstumsstrategie bis März 2016 in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern, Wissenschaftlern und internationalen Organisationen an. Mit der Strategie sollte zudem die Notwendigkeit der Koordinierung der ehrgeizigen Reformagenda, der Stärkung des vorhandenen Generalsekretariats für Koordinierung und gegebenenfalls der Einbindung von Organisationen, die den Privatsektor repräsentieren, angegangen werden.

2. Schaffung tragfähiger Staatsfinanzen zur Unterstützung von Wachstum und Beschäftigung

Die Korrektur der übermäßigen Ungleichgewichte bei den Staatsfinanzen in den vergangenen Jahren hat Griechenland und seinen Bürgern beispiellose Anpassungen und Opfer abverlangt. Im Vergleich zum Zeitraum vor der Krise sind die öffentlichen Defizite deutlich zurückgegangen, obwohl Griechenland ohne zusätzliche Maßnahmen 2015 vor einem Primärdefizit von etwa 1,5 Prozent des BIP steht. Die Konsolidierung hat sich auch auf einen radikalen Abbau staatlicher Investitionen und Dienstleistungen gestützt, der schrittweise wieder auf ein normales Niveau zurückgeführt und weiter priorisiert werden muss, um das Wachstumspotenzial zu erhalten.

2.1 Haushaltspolitik

Die griechischen Behörden verpflichtet sich, tragfähige Staatsfinanzen sicherzustellen und mittelfristig erhebliche und nachhaltige Primärüberschüsse zu erzielen, mit denen die Schuldenquote kontinuierlich gesenkt wird. Dementsprechend werden die Behörden einen neuen haushaltspolitischen Kurs verfolgen, der ein Primärüberschussziel von $-\frac{1}{4}$, 0,5, $1\frac{3}{4}$ bzw. 3,5 Prozent des BIP für 2015, 2016, 2017 bzw. 2018 und darüber hinaus vorsieht. Die Entwicklung der Haushaltsziele entspricht den angenommenen Wachstumsraten der griechischen Wirtschaft, die sich von ihrer bisher schwersten Rezession erholt.

Die Regierung hat kürzlich eine Mehrwertsteuerreform und die erste Phase der Reform der Rentensysteme verabschiedet, den Körperschaftsteuersatz erhöht, die Anwendung der Luxussteuer ausgedehnt, Maßnahmen ergriffen, um die Körperschaftsteuervorauszahlung (advance corporate income tax) im Jahr 2015 zu erhöhen und bis 2017 schrittweise Vorauszahlungen von 100 % für Personengesellschaften usw. sowie bei der Einkommensteuer von Einzelunternehmen anzuordnen, und den Solidaritätsbeitrag erhöht.

Als **Vorabmaßnahme** wird die Regierung darüber hinaus Rechtsvorschriften mit folgenden Zielen verabschieden:

- *Erhöhung der Einnahmen:* a) schrittweise Abschaffung der Erstattung der Verbrauchsteuer auf Dieselkraftstoff für Landwirte in zwei gleichen Schritten im Oktober 2015 und Oktober 2016, b) Erhöhung der Tonnagesteuer. Die Behörden werden Schritte zur Einleitung der ENFIA-Maßnahme 2015 unternehmen, um im Oktober 2015 Bescheide auszustellen, wobei die letzte Rate im Februar 2016 fällig ist. Darüber hinaus werden sie durch die kürzlich umgesetzten einnahmenseitigen Maßnahmen Korrekturen vornehmen.
- *Einsatz und Begrenzung der Ausgaben:* a) mit sofortiger Wirkung, i) Wiederherstellung der Verschreibung nach internationalem Freinamen (INN) in vollem Umfang, ii) Reduzierung der Preise aller patentfreien Arzneimittel, b) Einleitung der umfassenden Überprüfung der Sozialfürsorge (siehe Abschnitt 2.5.3).
- Das Paket wird weitere Maßnahmen mit Auswirkungen auf den Haushalt umfassen, wie z. B. Reformen der öffentlichen Verwaltung, Reformen zum Abbau der Defizite bei der Steuerbeitreibung und weitere parameterbezogene Maßnahmen, die in anderen Abschnitten dieses Dokuments erläutert werden.

Um ihr Engagement für eine glaubwürdige Haushaltspolitik unter Beweis zu stellen, wird die Regierung im Oktober 2015 Folgendes verabschieden (**zentrale Forderung**): ggf. einen Nachtragshaushalt für 2015, den Haushaltsentwurf für 2016 und eine mittelfristige Haushaltsstrategie für 2016–2019, gestützt von einem umfassenden und glaubwürdigen Paket parameterbezogener Maßnahmen und struktureller Haushaltsreformen einschließlich a) einer zweiten Phase der Rentenreformen (siehe Abschnitt 2.5.1), b) einer Reform des Einkommensteuergesetzes (siehe Abschnitt 2.2.2), c) der schrittweisen Abschaffung der steuerlichen Begünstigung von Landwirten im Einkommensteuergesetz mit einem Satz von 20 % im Rahmen der Maßnahme für 2016 bzw. 26 % im Rahmen der Maßnahme für 2017, während eine Strategie für die Landwirtschaft entwickelt wird, d) einer Steuer auf Fernsehwerbung, e) der Ankündigung einer internationalen öffentlichen Ausschreibung über den Erwerb von Fernsehlicenzen sowie nutzungsbezogene Gebühren für relevante Frequenzen, f) der Ausdehnung der Besteuerung von Brutto-Glücksspieleinnahmen in Höhe von 30 % auf VLT-Glücksspiele, wobei die Einführung voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2015 und im Jahr 2016 erfolgt, g) einer Anhebung des Steuersatzes für Mieteinkünfte, für Jahreseinkommen unter 12.000 EUR auf 15 % (von 11 %) und für Jahreseinkommen über 12.000 EUR auf 35 % (von 33 %), h) der schrittweisen Abschaffung der steuerlichen Sonderbehandlungen für die Schifffahrt, i) der Verlängerung des vorübergehenden freiwilligen Beitrags der Schifffahrtsbranche bis 2018, j) der dauerhaften Reduzierung des Ausgabenplafonds bei den Militärausgaben um 100 Mio. EUR im Jahr 2015 und 400 Mio. EUR im Jahr 2016 mithilfe eines zielgerichteten Maßnahmenbündels, darunter Reduzierungen in den Bereichen Personalbestand und Beschaffung, k) der gezielten Steuerung der Anspruchsvoraussetzungen, sodass die Ausgaben für Heizölsubventionen im Haushalt 2016 halbiert werden.

Neben den vorstehend genannten Maßnahmen verpflichten sich die Behörden, im Oktober 2015 glaubwürdige Strukturmaßnahmen zu erlassen, die 2017 und 2018 wirksam werden und mindestens $\frac{3}{4}$ % des BIP bzw. $\frac{1}{4}$ % des BIP einbringen, um das Erreichen des mittelfristigen Primärüberschussziels von 3,5 % des BIP zu unterstützen. Die Behörden verpflichten sich im Oktober 2016 weitere Strukturmaßnahmen zu ergreifen, sofern diese zur Sicherung der Ziele für 2017 und 2018 erforderlich sind. Dazu zählen die Begrenzung der Verteidigungsausgaben, die geplante PIT-Reform und das Einfrieren gesetzlicher Ausgaben.

Die parameterbezogenen Haushaltsmaßnahmen werden durch ein breites Spektrum an Verwaltungsmaßnahmen unterstützt, um Unzulänglichkeiten in der Steuererhebung und -beitreibung zu beseitigen: Diese Maßnahmen werden erst nach einiger Zeit Früchte tragen, könnten jedoch in Zukunft zu erheblichen Haushaltserträgen führen.

Die griechische Regierung wird die Haushaltsrisiken einschließlich Gerichtsentscheidungen überwachen und ggf. erforderliche Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Haushaltsziele einleiten. Die Behörden beabsichtigen mindestens 30 Prozent der über die vereinbarten Ziele hinaus erreichten Überschüsse dem Sonderkonto zur Erfüllung der Schuldendienstverpflichtungen zuzuführen. Zudem würden weitere 30 Prozent der Mehreinnahmen zur Begleichung unbezahlter staatlicher Verbindlichkeiten aus der Vergangenheit verwendet werden.

2.2 Reform der Steuerpolitik

Die Regierung verpflichtet sich, Reformen der direkten und indirekten Steuern zu verabschieden, um die Effizienz, Beitreibbarkeit und das Arbeitskräfteangebot zu verbessern.

Im Juli 2015 hat die Regierung bereits eine umfassende Mehrwertsteuerreform verabschiedet, um die Mehrwertsteuerstruktur zu vereinfachen, die Steuerbemessungsgrundlage zu erweitern und Befreiungen abzuschaffen und abzubauen, womit jährliche Einnahmen in Höhe von etwa 1 % des BIP erzielt werden.

Die Regierung verpflichtet sich zu folgenden weiteren Reformen:

- i. Als **Vorabmaßnahme** wird die Regierung a) die durch das Vorauszahlungsgesetz (Gesetz 4321/2015) eingeführte Quellensteuer auf grenzüberschreitende Erträge abschaffen und die in den Gesetzen 4328/2015 und 4331/2015 eingeführten jüngsten Änderungen des Einkommensteuergesetzes aufheben, b) klarstellen, dass die Mehrwertsteuerrabatte für Inseln bis Ende 2016 vollständig abgeschafft werden, und die Übergangsregelungen festlegen.
- ii. *Steuergesetze:* Verabschiedung ausstehender Reformen der Steuerverfahrensgesetze bis September 2015: a) Einführung neuer strafrechtlicher Bestimmungen gegen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug, um das Sonderstrafgesetz 2523/1997 und andere einschlägige Rechtsvorschriften zu ändern, und Ersetzung von Artikel 55 Absätze 1 und 2 des Steuerverfahrensgesetzes mit dem Ziel, u. a. die Definition von Steuerbetrug und Steuerhinterziehung zu modernisieren und auf alle Steuerarten auszuweiten, Abschaffung aller Geldbußen gemäß dem Gesetz über die Buchführung (Code of Books and Records), einschließlich derjenigen, die gemäß dem Gesetz 2523/1997 erhoben werden b) Veröffentlichung eines Rundschreibens zu Bußgeldern, um die umfassende und einheitliche Anwendung des Steuerverfahrensgesetzes sicherzustellen c) Sicherstellung angemessener Geldstrafen für einzelne Verstöße gegen das Rechnungslegungsgesetz; Verstöße in Verbindung mit der Nichtausstellung oder falschen Ausstellung von Einzelhandelsquittungen gelten als einzelner, jedoch schwerer MwSt.-Verfahrensverstoß (**zentrale Forderung**). Die Behörden werden bis Februar 2016 eine umfassende Prüfung der verbleibenden Steuergesetze vornehmen, die im Widerspruch zum Einkommensteuer- und Steuerverfahrensgesetz stehen, und diese Gesetze ggf. integrieren sowie bis März 2016 sämtliche sekundärrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung des Einkommensteuer- und Steuerverfahrensgesetzes erlassen.
- iii. *Einkommensteuer:* Bis Oktober 2015 wird die Regierung a) das System der Steuerfreibeträge bei den Privateinkommen vereinfachen, b) den Solidaritätsbeitrag für Einkünfte ab 2016 neugestalten und in das Einkommensteuergesetz einbinden, um auf wirksamere Art und Weise eine Progressivität im Einkommensteuersystem zu erzielen, c) sämtliche Anreize bei der Einkommensteuer von Unternehmen ermitteln und die Steuerbefreiungen in das Einkommensteuergesetz einbinden, wobei die als ineffizient oder ungerecht geltenden Anreize abgeschafft werden, d) das Gesetz über öffentliche Einnahmen (KEDE) einschließlich Verfahren der Steuerverwaltung für den Zwangsverkauf von

Vermögenswerten bei öffentlichen Auktionen prüfen und reformieren, e) sicherstellen, dass die Steuerverwaltung einen ausreichenden Zugang zu den Räumlichkeiten von Steuerpflichtigen für Zwecke der Durchführung fristgerechter Prüfungen und für Vollstreckungszwecke hat, f) den Rahmen für die Vermögensbesteuerung überprüfen und die steuerlichen Rahmenbedingungen für gemeinsame Anlageinstrumente und deren Beteiligte in Übereinstimmung mit dem Einkommensteuergesetz und im Einklang mit den in der EU geltenden bewährten Verfahren ausarbeiten, g) die Quellensteuer auf technische Dienstleistungen überprüfen, h) im Hinblick auf eine Überarbeitung der gebietsbezogenen Immobilienwerte die Vermögensteuersätze ggf. anpassen, um 2016 Vermögensteuereinnahmen von mindestens 2,65 Mrd. EUR sicherzustellen, und die alternative Mindestbesteuerung von Privateinkommen anpassen, i) die Anwendung der alternativen Mindeststeuer überprüfen (und etwaige Rückschritte korrigieren), j) Möglichkeiten zur Umgehung der Einkommensteuer beseitigen und k) die Definition des Begriffs des Landwirts enger fassen (**zentrale Forderung**).

- iv. *Mehrwertsteuer:* Bis März 2016 werden die Behörden a) das Mehrwertsteuerrecht kodifizieren und vereinfachen und es an das Steuerverfahrensgesetz anpassen, wobei noch vorhandene Schlupflöcher gestopft und die Fristen für die Entrichtung der Mehrwertsteuer verkürzt werden, b) das Einkommensteuersystem vereinfachen und die Kontinuität der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer und Sozialversicherungsbeiträge kleiner Unternehmen unterhalb der Schwelle für die mehrwertsteuerliche Erfassung gewährleisten, c) das Körperschaftsteuergesetz zu Fusionen und Übernahmen sowie Reservekonten von Unternehmen innerhalb des Einkommensteuergesetzes modernisieren und die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes zu grenzüberschreitenden Transaktionen und Verrechnungspreisgestaltungen umsetzen (**zentrale Forderung**).
- v. *Vermögensteuer:* Bis September 2016 werden die Behörden sämtliche Schätzwerte von Immobilien an die Marktwerte anpassen (mit Wirkung vom Januar 2017). Bis zu diesem Datum werden alle Eigentumsanteile mit den Angaben zu einzelnen Liegenschaften im Grundbuch verglichen (**zentrale Forderung**).

2.3. Reformen der Steuerverwaltung

Die Fähigkeit zur Erhebung von Steuereinnahmen wird schon seit langem durch komplizierte Rechtsvorschriften, mangelhafte Verwaltung, politische Einflussnahme und großzügige Amnestien bei gleichzeitig chronisch geringem Beitreibungsniveau beeinträchtigt. Um diese Praxis zu beenden und die Zahlungsdisziplin bei Steuern und Sozialabgaben zu verbessern, verpflichtet sich die Regierung nachdrücklich, konsequente Maßnahmen zur Verbesserung der Steuererhebung zu ergreifen und weder neue Teilzahlungs- oder sonstige Amnestie- oder Vergleichsregelungen einzuführen noch bestehende Regelungen zu verlängern.

Als **Vorabmaßnahme** erlässt die Regierung Rechtsvorschriften zur a) Abschaffung der 25%-Obergrenze auf Gehälter und Renten bei Pfändungen und Senkung sämtlicher Pfändungsgrenzen von 1.500 EUR unter Gewährleistung angemessener Lebensbedingungen

in allen Fällen, b) Änderung der Steuer- und Sozialabgaben-Teilzahlungsregelungen für 2014-15 mit dem Ziel, sämtliche säumigen Schuldner davon auszuschließen, die Steuer- und Sozialversicherungsverwaltung zu verpflichten, die Dauer für die Personen, die früher zahlen können, zu verkürzen und unter gezieltem Schutz für prekäre Schuldner (mit Schulden unter 5.000 EUR) marktgestützte Zinssätze einzuführen, c) Änderung der Basisteilzahlungsregelung (TPC), um die Marktzinssätze anzupassen und bis Ende 2017 Überprüfungen durch Dritte und Anforderungen an Bankgarantien auszusetzen, d) beschleunigten Beschaffung einer Software zur Mehrwertsteuer-Netzwerkanalyse und weiteren Automatisierung der Betreuung, u. a. mit voll automatisierten Pfändungsverfahren, e) unmittelbaren Übertragung aller steuer- und zollbezogenen Kapazitäten und Aufgaben sowie aller steuer- und zollbezogenen Beschäftigten der SDOE und anderer Stellen auf die Finanzverwaltung; alle seit dem Gesetz 4321/2015 von der SDOE erstellten nicht bewerteten Prüfberichte gelten als ausführliche Datenblätter für die Steuerverwaltung.

Die Behörden verpflichten sich, gegenüber Schuldnern, die ihre Teilzahlungen oder laufenden Verpflichtungen nicht fristgerecht leisten, unverzüglich Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Die Behörden werden keine neuen Teilzahlungs- oder sonstige Amnestie- oder Vergleichsregelungen einführen oder bestehende Regelungen, beispielsweise durch Fristverlängerung, ändern.

Des Weiteren werden die Behörden unter Inanspruchnahme technischer Hilfe

- i. *die Steuerdisziplin verbessern:* So wird die Regierung bis Oktober 2015 a) einen voll ausgearbeiteten Plan zur Erhöhung der Steuerehrlichkeit verabschieden, b) zusammen mit der griechischen Notenbank und dem Privatsektor einen Kostenplan zur Förderung der verstärkten Nutzung elektronischer Zahlungsmittel und Rückführung von Barzahlungen aufstellen, der ab März 2016 umgesetzt werden soll, c) eine Aufstellung der seit über drei Monaten säumigen Steuer- und Sozialabgabenschuldner veröffentlichen;
- ii. *die Steuerhinterziehung bekämpfen:* Die Behörden werden bis November 2015 einen umfassenden Plan zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung anhand einer wirksamen behördenübergreifenden Zusammenarbeit erstellen, der u. a. Folgendes vorsieht: a) Ermittlung von Schwarzgeldkonten durch die Prüfung von Banktransaktionen bei Banken in Griechenland und im Ausland, b) Einführung eines Selbstanzeigeprogramms mit geeigneten Sanktionen, Anreizen und Kontrollverfahren gemäß international bewährten Verfahren und ohne Amnestieregelungen, c) Ersuchen an EU-Mitgliedstaaten um Übermittlung von Daten zu Vermögensbesitz und -erwerb durch griechische Bürger, d) erneutes Ersuchen um technische Hilfe für die Steuerverwaltung sowie vollständige Inanspruchnahme der Ressourcen im Kapazitätsaufbau, e) Aufbau eines Vermögensregisters zur besseren Überwachung, f) Verabschiedung gesetzlicher Regelungen zur Bekämpfung des Treibstoffschmuggels durch die Lokalisierung von (stationären oder mobilen) Speichertanks, g) Einrichtung einer Datenbank zur Überwachung der Bilanzen von Mutter-/Tochter-Gesellschaften zur Verbesserung der Risikoanalyse-Kriterien bei Verrechnungspreisgestaltungen;
- iii. *vorrangig Maßnahmen zur Sicherung beitreibarere Steuern ergreifen:* Die Behörden werden bis September 2015 den Ministerialbeschluss zur Ausweitung des indirekten Bankkontenregister unterzeichnen, um Finanztransaktionen der letzten 10 Jahre abdecken zu können. Bis Oktober 2015 werden die Behörden – unter Inanspruchnahme der technischen Hilfe – die Beschränkungen bei der

Durchführung von Prüfungen von Steuererklärungen im Rahmen der Regelung über externe Steuerbescheinigungen abbauen. Bis November 2015 werden die Behörden Maßnahmen zur Prioritätensetzung bei Steuerprüfungen anhand von Risikoanalysen statt wie derzeit nach zeitlicher Fälligkeit (d. h. Jahr der Abschreibung) ergreifen;

- iv. *die Beitreibung von Steuerforderungen verbessern:* Um die Beitreibung von Steuerforderungen zu verbessern, werden die Behörden bis Oktober 2015 Folgendes tun (**zentrale Forderung**): a) Verbesserung der Abschreibungsregeln für uneinbringliche Steuerforderungen, b) Abschaffung der persönlichen Haftung von Steuerbeamten bei der Nichtverfolgung von Altschulden, c) Vorlage und Umsetzung einer nationalen Beitreibungsstrategie im Jahr 2016, einschließlich weiterer Automatisierung der Beitreibung und bis November d) Ergreifung der erforderlichen Maßnahmen zur fristgerechten Beitreibung der Bußgelder für unversicherte oder die Kfz-Inspektionspflicht verletzende Fahrzeuge sowie der Abgaben für die unerlaubte Nutzung von Frequenzen, e) Erlass von Rechtsvorschriften zur Aussonderung uneinbringlicher Sozialabgaben und f) Verbesserung der Abschreibungsregeln für uneinbringliche Sozialabgabenforderungen sowie g) Beitreibung von Vorauszahlungen bei Steuerstreitigkeiten, sofern gesetzlich möglich;
- v. *die Beitreibung von Sozialabgaben verbessern:* Die Behörden werden bis September 2015 a) der für die Beitreibung von Sozialabgaben zuständigen Behörde (KEAO) Zugang zum indirekten Bankkontenregister und zu Daten der Steuerverwaltung verschaffen sowie b) eine einheitliche Sozialabgaben-Datenbank schaffen, die sämtliche Sozialversicherungen abdeckt. Die Behörden werden bis Ende Dezember 2016 in Einklang mit der Konsolidierung der Rentenversicherung ein zentrales Beitragszahlerregister schaffen und bis Ende 2017 die Integration der Erhebung der Sozialabgaben in die Steuerverwaltung abschließen;
- vi. *die Mehrwertsteuereinnahmen erhöhen:* Die Behörden werden die Mehrwertsteuererhebung und -beitreibung u. a. durch vereinfachte Verfahren und Maßnahmen zur Bekämpfung des Karussellbetrugs verbessern. Sie werden bis Oktober 2015 Rechtsvorschriften erlassen, um a) Abmeldeverfahren zu beschleunigen und zum Schutz der Mehrwertsteuereinnahmen Wiederanmeldungen einzuschränken sowie b) die erforderlichen sekundärrechtlichen Vorschriften einzuführen, um die Mehrwertsteuer-Betrugsbekämpfungsabteilung spürbar zu stärken und entsprechend umzuorganisieren mit dem Ziel der verstärkten Mehrwertsteuerdisziplin und Bekämpfung von Karussellbetrug. Die Behörden werden dem Mehrwertsteuerausschuss der EU einen Antrag vorlegen und eine Folgenabschätzung zu den Auswirkungen einer Erhöhung der Mehrwertsteuer-Schwelle auf 25.000 EUR erstellen;
- vii. *die Verwaltungskapazitäten stärken:* Die Behörden werden bis Oktober 2015 die Personalbesetzung der KEAO vollständig sicherstellen, die Kontrollkapazitäten der Sozialversicherungsanstalt (IKA) stärken und die für Großschuldner zuständige Arbeitseinheit (LDU) verstärken, um die Kapazitäten in den Bereichen Abwicklung und Steuererhebung sowie – mit hochqualifizierten Rechtsberatern und Unterstützung einer internationalen unabhängigen Beratungsfirma – zur Beurteilung der Zahlungsfähigkeit von Schuldnern zu verbessern. Bis Dezember 2015 wird die

LDU eine Klassifizierung gewerblicher Schuldner mit hohen öffentlichen Schulden anhand ihrer Zahlungsfähigkeit vornehmen;

- viii. *die Unabhängigkeit der Finanzverwaltung stärken:* Bis Oktober 2015 werden die Behörden Rechtsvorschriften zur Einrichtung einer autonomen Steuerbehörde erlassen, in denen Folgendes festgelegt wird (**zentrale Forderung**): a) Rechtsform, Organisation, Status und Zuständigkeitsbereich der Behörde, b) die Befugnisse und Aufgaben des Vorstands und des unabhängigen Verwaltungsrats, c) das Verhältnis zum Finanzminister und anderen Regierungsstellen, d) die personelle Flexibilität der Behörde und ihr Verhältnis zum öffentlichen Dienst, e) die Haushaltsautonomie, mit eigener Generaldirektion der Finanzdienste (GDFS) und einer neuen Finanzierungsformel, um Anreize zur Steuererhebung zu schaffen und haushalterische Plansicherheit und Flexibilität zu gewährleisten, sowie f) die Berichterstattung an die Regierung und das Parlament. Die Behörden werden bis Dezember 2015 (**zentrale Forderung**) den Verwaltungsrat benennen und prioritäre sekundärrechtliche Vorschriften (Personalausstattung, Haushalt) des Gesetzes über die autonome Steuerbehörde erlassen, damit diese bis Juni 2016 voll arbeitsfähig ist.

Die Behörden werden die Arbeitsabläufe weiter verbessern, was anhand der zentralen Leistungsindikatoren gemessen wird. Mittelfristig werden die Behörden die Reformen zur Verbesserung der Steuerverwaltung gemäß künftiger Vereinbarungen mit den Institutionen und unter Berücksichtigung der Empfehlungen der von Kommission/IWF erstellten Berichte zur technischen Hilfe fortsetzen.

2.4 Öffentliches Finanz- und Beschaffungswesen

2.4.1 Öffentliches Finanzwesen

Die Behörden verpflichten sich zur Fortsetzung der Reformen, mit denen das Haushaltsverfahren und die Ausgabenkontrollen verbessert, Zahlungsrückstände beglichen und die Haushaltsberichterstattung und Kassenführung gestärkt werden sollen.

Die Behörden werden bis Oktober 2015 Rechtsvorschriften zur Aktualisierung des Haushaltsrahmengesetzes verabschieden (**zentrale Forderung**), um a) einen Rahmen für unabhängige Stellen einzuführen, b) Ex-ante-Prüfungen des griechischen Rechnungshofs und der Rechnungsprüfer (ypologos) schrittweise abzuschaffen, c) der Generaldirektion für Finanzdienstleistungen (GDFS) die ausschließliche Kompetenz im Bereich Finanzdienstleistungen und dem Obersten Rechnungshof Aufsichtsbefugnisse über die öffentlichen Finanzen zu übertragen sowie d) die Betriebsprüfungsämter bis Januar 2017 schrittweise abzuschaffen. Die Behörden werden sekundärrechtliche Vorschriften erlassen, um die Übergangsregelungen der Reform des Haushaltsrahmengesetzes bis Ende Dezember 2015 festzulegen und die Reform bis Ende 2016 abzuschließen.

Die griechische Regierung verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass der Finanzplanungsrat (Fiscal Council) vor Abschluss des Memorandum of Understanding (MoU) arbeitsfähig ist. Dazu hat die Regierung einen Ministerialbeschluss erlassen, um das Auswahlverfahren für die Vorstandsmitglieder dieses Gremiums einzuleiten. Sobald das Verfahren zur Bestellung der Vorstandsmitglieder abgeschlossen ist, wird die Regierung bis September 2015 die

erforderlichen sekundärrechtlichen Vorschriften erlassen, damit der Rat bis November 2015 voll arbeitsfähig ist (einschließlich Finanz- und Personalausstattung). Die Behörden werden die Arbeit des Finanzplanungsrates mit Unterstützung technischer Hilfe von der Kommission bis Ende 2016 überprüfen und ggf. Rechtsvorschriften erlassen (März 2017).

Die griechische Regierung wird in Einklang mit dem Fiskalpakt jedes Frühjahr die Eckwerte ihrer mittelfristigen Finanzplanung der Europäischen Kommission und dem Ecofin-Rat vorlegen und ihre mittelfristige Haushaltsstrategie jedes Jahr bis Ende Mai in Übereinstimmung mit den Programmzielen entsprechend fortschreiben. Darüber hinaus wird Griechenland im Rahmen des gemeinsamen Haushaltszeitplans der Europäischen Kommission jedes Jahr bis zum 15. Oktober den Haushaltsentwurf für das Folgejahr vorlegen, zusammen mit der zugrunde liegenden unabhängigen gesamtwirtschaftlichen Prognose. Die Regierung wird rechtzeitig bis zur Aufstellung des Haushalts 2018 eine neue Haushaltsgliederung und Kontendarstellung erarbeiten (September 2016).

Die Behörden werden bis September 2016 einen Plan zur abschließenden Begleichung von Zahlungsrückständen, Steuererstattungs- und Rentenansprüchen vorlegen und unmittelbar mit dessen Umsetzung beginnen. Die Behörden werden dann die noch offenen Zahlungsrückstände in Höhe von 7,5 Mrd. EUR nach einer bis Ende Dezember 2016 abzuschließenden gründlichen Prüfung bis Ende 2016 begleichen; die unbearbeiteten Steuererstattungs- bzw. Rentenansprüche werden ebenfalls bis Ende Dezember 2016 beglichen. Des Weiteren wird die Regierung dafür sorgen, dass die im Haushalt eingestellten Sozialversicherungsbeiträge von den Sozialversicherungen auf die Krankenkassen und Krankenhäuser überwiesen werden, damit die Zahlungsrückstände im Gesundheitswesen beglichen werden.

Die Regierung wird bis November 2015 einen mittelfristigen Aktionsplan vorlegen, um die Anforderungen der Zahlungsverzug-Richtlinie zu erfüllen; der Plan wird u. a. konkrete Maßnahmen und Schutzvorkehrungen enthalten, um sicherzustellen, dass die Verbindlichkeiten der Sozialversicherungsanstalt IKA (Barüberweisungen und -ausgaben) während des betreffenden Zeitraums an die Krankenversicherungsanstalt EOPYY übertragen werden. Die Behörden werden bis Januar 2016 eine externe Prüfung der Verbindlichkeiten der EOPYY abschließen und die Zahlungsprozesse im Sozialversicherungs- und Gesundheitswesen bis Ende Juni 2016 straffen. Die Behörden werden die Arbeitsabläufe weiter verbessern, was anhand der zentralen Leistungsindikatoren gemessen wird.

Um das fragmentierte Kassenwesen zu verbessern, wird die Regierung bis Ende Dezember 2015 alle zentralstaatlichen Stellen in das zentrale Haushaltskonto einbinden. Nach Umsetzung der Reform des Kassenwesens werden die Behörden die Staatskonten bei Geschäftsbanken dann schließen und in dem zentralen Haushaltskonto zusammenführen. Als **Vorabmaßnahme** wird das Finanzministerium das Konto für die Verwaltung von EU-Strukturfondsinstrumenten und Griechenlands nationalen Beiträgen abschirmen.

2.4.2 Öffentliches Beschaffungswesen

Griechenland muss weitere Maßnahmen im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ergreifen, um die Effizienz und Transparenz des öffentlichen Beschaffungswesens in Griechenland zu erhöhen, Fehlverhalten zu verhindern und mehr Rechenschaftspflicht und

Kontrolle zu gewährleisten. Bis September 2015 werden sich die Behörden mit der bei der Umsetzung behilflichen Europäischen Kommission auf einen Aktionsplan einigen, um die Details der nachstehenden Aktionen festzulegen (**zentrale Forderung**).

- Bis Januar 2016 wird ein konsolidierter, umfassender und vereinfachter Rechtsrahmen (Primär- und Sekundärrecht) für das öffentliche Beschaffungswesen und Konzessionen, einschließlich der Umsetzung der neuen EU-Richtlinien über die öffentliche Auftragsvergabe und Konzessionen (2014/23, 2014/24, 2014/25), in Kraft treten.
- Bis Dezember 2016 wird die Reform der außergerichtlichen/behördlichen Rechtsmittel in Kraft treten. Die Behörden werden der Kommission bis Oktober 2015 einen detaillierten Reformvorschlag vorlegen.
- Bis Februar 2017 werden die Behörden Maßnahmen zur Verbesserung des Systems der Rechtsbehelfe ergreifen. Im Vorfeld werden die Behörden bis September 2016 in Zusammenarbeit mit der Kommission eine umfassende Bewertung der Effektivität des bestehenden Systems der Rechtsbehelfe vornehmen und Probleme identifizieren (z. B. Fehlen wirksamer und schneller Rechtsmittel, Verzögerungen, Schwierigkeiten bei der Erlangung von Schadensersatz, Gerichtskosten).
- Die Behörden werden die Umsetzung des Aktionsplans im Bereich der elektronischen Beschaffung (e-procurement) wie mit der Kommission vereinbart fortsetzen.
- Bis Mai 2016 wird ein neues, in Zusammenarbeit mit der Kommission und der OECD geschaffenes zentrales Beschaffungssystem in Kraft treten, das für den Bedarf 2017 genutzt wird.

Die Behörden werden sicherstellen, dass die SPPA die Hauptinstitution im Bereich der öffentlichen Beschaffung in Griechenland bleibt; die SPPA wird zusammen mit anderen griechischen Institution und der Kommission bis März 2016 an der Vorbereitung einer nationalen Strategie arbeiten, systemische Mängel des nationalen öffentlichen Beschaffungswesens identifizieren und realistische Lösungen vorschlagen, die von den Behörden mithilfe eines Aktionsplans umgesetzt werden.

2.5 Nachhaltigkeit der Sozialfürsorge

2.5.1 Renten

Die Rentenreformen von 2010 und 2012 würden, bei vollständiger Umsetzung, die längerfristige Tragfähigkeit des Rentensystems insgesamt erheblich verbessern. Allerdings ist das Rentensystem noch immer fragmentiert und teuer und benötigt erhebliche jährliche Transferzahlungen aus dem Staatshaushalt. Daher bedarf es weitaus ehrgeizigerer Schritte zur Bewältigung der zugrundeliegenden strukturellen Herausforderungen und Zusatzbelastungen im System aufgrund der Wirtschaftskrise. Infolge hoher Arbeitslosenzahlen sind die Beiträge zurückgegangen, und gleichzeitig hat der Ausgabendruck durch vermehrte Frühverrentungen zugenommen.

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen verpflichten sich die Behörden zur vollständigen Umsetzung der laufenden Reformen, und sie werden darüber hinaus weitere Reformen zur Stärkung der langfristigen Tragfähigkeit in die Wege leiten und Einsparungen von ca. 0,25 % des BIP 2015 und ca. 1 % des BIP bis 2016 anstreben. Ziel dieser Maßnahmen

ist *unter anderem* die Schaffung starker negativer Anreize für die Frühverrentung durch Anhebung der Abzüge bei vorzeitigem Eintritt in den Ruhestand und den allmählichen Abbau des Bestandsschutzes in Bezug auf das Recht auf Renteneintritt vor Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters.

Die Behörden haben bereits die Krankenversicherungsbeiträge für Rentner auf ihre Hauptrenten auf 6 % erhöht und ab dem 1. Juli 2015 Krankenversicherungsbeiträge in Höhe von 6 % auf Zusatzrenten erhoben; alle Zusatzrentenkassen werden bis zum 01. September 2015 in die Vereinte Zusatzversicherungsanstalt ETEA eingegliedert und es wird sichergestellt, dass alle Zusatzrentenkassen ab dem 1. Januar 2015 ausschließlich aus eigenen Beiträgen finanziert werden; die monatlichen Obergrenzen für die garantierte beitragsabhängige Rente werden nominal bis 2021 eingefroren, und es wird sichergestellt, dass Personen, die nach dem 30. Juni 2015 in den Ruhestand treten, nur nach Erreichen des regulären gesetzlichen Renteneintrittsalters von derzeit 67 Jahren die Grundrente, garantierte beitragsabhängige Rente und bedarfsabhängige Rente gewährt wird.

- i. Als **Vorabmaßnahme** werden die Behörden a) die Regeln für die Berechtigung für die garantierten Mindestrenten nach 67 Jahren präzisieren, b) alle Rundschreiben zur Sicherstellung der Umsetzung des Gesetzes von 2010 herausgeben, c) das Gesetz 4334/2015 korrigieren, damit unter anderem die monatlich garantierten Leistungen ordnungsgemäß eingefroren werden (statt staatlicher Subventionen von Beiträgen) und dies auf den öffentlichen Sektor ausgeweitet wird, d) den Bestandsschutz beim gesetzlichen Renteneintrittsalter und den Vorruhestandsregelungen allmählich abbauen und eine schrittweise Angleichung an die Grenze eines gesetzlichen Renteneintrittsalters von 67 Jahren bzw. 62 Jahren bei 40 Beitragsjahren bis spätestens 2022 vornehmen, wobei dies für alle Personen mit sofortiger Wirkung gilt (ausgenommen körperlich anstrengende Berufe und Mütter mit Kindern mit Behinderungen).
- ii. Die Behörden werden bis Oktober 2015 (**zentrale Forderung**) weitere Reformen mit Wirkung vom 1. Januar 2016 erlassen: a) gezielte konzeptionelle und parametrische Verbesserungen, um eine engere Verknüpfung zwischen Beiträgen und Leistungen herzustellen; b) Erweiterung und Modernisierung der Beitrags- und Rentenbemessungsgrundlage für alle Selbständigen, u. a. durch eine Umstellung von fiktiven auf tatsächliche Einkünfte, gemäß den Vorschriften über erforderliche Mindestbeiträge; c) Überarbeitung und Straffung der verschiedenen Systemkomponenten Grundrente, garantierte beitragsabhängige Rente und bedarfsabhängige Rente unter Berücksichtigung von Arbeits- und Beitragsleistungsanreizen; d) die wichtigsten Elemente einer umfassenden Zusammenlegung der Sozialversicherungsträger, einschließlich der noch ausstehenden Harmonisierung von Verfahren der Beitrags- und Leistungszahlung bei allen Versicherungsträgern; e) schrittweise Abschaffung der staatlich finanzierten Ausnahmeregelungen innerhalb von drei Jahren und Anpassung von Beitragsregeln für alle Rentenkassen an die Beitragsstruktur des Hauptsozialversicherungsträgers für Beschäftigte (IKA); f) Abschaffung aller Bagatellabgaben zur Finanzierung von Renten, die durch Leistungskürzungen oder Beitragserhöhungen bei bestimmten Versicherungsträgern mit Wirkung ab dem 31. Oktober 2015 auszugleichen sind; g) allmähliche anteilmäßige Anpassung der Vorschriften für die Rentenleistungen der Versicherungsanstalt für die

Landwirtschaft (OGA) an das übrige Rentensystem; h) Abzug von 10 Prozent zusätzlich zu dem bereits geltenden jährlichen Abzug von 6 Prozent für Frühverrentungen für von der Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters betroffene Personen; i) gezieltere Steuerung der Sozialrenten durch Erhöhung der OGA-Rente für Unversicherte; j) schrittweise Abschaffung der Solidaritätszulage (EKAS) für alle Rentner bis Ende Dezember 2019, wobei dies ab März 2016 für die oberen 20 % der Leistungsempfänger gilt; k) Wiederherstellung des Nachhaltigkeitsfaktors der Reform von 2012 bzw. Einigung auf einvernehmlich vereinbarte Alternativmaßnahmen im Rentensystem; i) die griechische Regierung wird bis Oktober 2015 gleichwertige Maßnahmen bestimmen und erlassen, um die Auswirkung des Gerichtsurteils über die Rentenmaßnahmen von 2012 vollständig zu kompensieren und die mit den Gesetzen 4325/2015 und 4331/2015 eingeführten Änderungen am Rentensystem in Übereinstimmung mit den Institutionen aufzuheben.

- iii. Die Regierung wird bis Dezember 2015 (**zentrale Forderung**) alle Sozialversicherungen in einer einzigen Stelle integrieren, alle gegenwärtigen Verwaltungs- und Managementvereinbarungen abschaffen, einen neuen Vorstand und ein neues Management unter Inanspruchnahme der Infrastruktur und Organisation des IKA einrichten, ein zentrales Beitragszählerregister und gemeinsame Dienste einführen und ein Programm zur Schaffung eines gemeinsamen Finanzierungsbestands einführen, der bis Ende Dezember 2016 voll funktionsfähig ist. Die Behörden werden die Integration der Einreichung, Zahlung und Beitreibung von Sozialversicherungsbeiträgen in der Steuerverwaltung bis Ende 2017 ansteuern.

Die Institutionen sind bereit, als Ersatz für einige der oben genannten Maßnahmen andere parametrische Strukturmaßnahmen innerhalb des Rentensystems mit gleichwertiger Wirkung in Erwägung zu ziehen, und zwar unter Berücksichtigung ihrer Auswirkungen auf das Wachstum und vorausgesetzt, dass diese Maßnahmen den Institutionen während der konzeptionellen Phase vorgelegt werden und ausreichend konkret und quantifizierbar sind und dass im Fall der Nichterfüllung dieser Voraussetzungen die oben angegebenen Maßnahmen gelten.

2.5.2 Gesundheitsversorgung

Die Behörden haben sich verpflichtet, den Gesundheitssektor weiter zu reformieren, die öffentlichen Ausgaben zu kontrollieren, die Preise von Arzneimitteln zu verwalten, die Verwaltung von Krankenhäusern zu verbessern, die zentrale Beschaffung von Krankenhauszubehör auszubauen, die Nachfrage nach Arzneimitteln und Gesundheitsversorgung durch evidenzbasierte elektronische Verschreibungsprotokolle zu verwalten, Anbieter des Privatsektors im Gesundheitswesen vor dem Hintergrund der Kosteneffizienz zu beauftragen, IT-Systeme zu modernisieren und ein neues elektronisches Überweisungssystem für die Primär- und Sekundärversorgung zu entwickeln, mit dem Wege der Patientenversorgung entworfen werden.

Als **Vorabmaßnahme** haben sich die Behörden verpflichtet, frühere zentrale Reformelemente im Gesundheitssystem wiederherzustellen. Insbesondere werden sie a) das Gesetz 4332/2015 ändern, mit dem ein Teil des Gesetzes 4052/2012 über die Ernennung von Geschäftsführern in Krankenhäusern aufgehoben wird (Reorganisation und

Umstrukturierung des Gesundheitssektors gemäß dem MoU), b) den Ministerialbeschluss FEK 1117/2015 aufheben, um Sanktionen und Strafen im Zuge der Auswertung und Meldung von Fehlverhalten und Interessenkonflikten bei der Verschreibungspraxis sowie bei Nichterfüllung der EOF-Verschreibungsrichtlinien zu verschärfen (Wiederherstellung der früheren Verpflichtung gemäß dem MoU); c) die Verschreibung nach internationalem Freinamen (INN) wieder einführen, u. a. dadurch, dass das Rundschreiben 26225/08.04.2015 mit den in Art 6.4 bis 6.6 des Ministerialbeschlusses FEK 3057/2012 beschriebenen Ausnahmen aufgehoben wird; d) den Preis aller patentfreien Arzneimittel auf 50 Prozent und aller Generika auf 32,5 % des Preises der patentierten Produkte durch die Aufhebung der Bestandsschutzklausel für Arzneimittel, die 2012 bereits auf dem Markt waren, reduzieren; e) Rückforderungen für 2015 für die Bereiche Diagnostik und Privatkliniken festsetzen und die Rückforderung für das Jahr 2014 im Bereich der Privatkliniken von der für 2013 entkoppeln.

Bis September 2015 werden die Rückforderungsobergrenzen für das Jahr 2015 für die Bereiche Diagnostik, Privatkliniken und Pharmazeutika auf die nächsten drei Jahre ausgedehnt, und bis Oktober 2015 werden die Behörden (a) die ausstehenden Rückforderungen bis zum 1. Halbjahr 2015 in Bezug auf Pharmazeutika, Diagnostik und Privatkliniken geltend machen und betreiben, (b) ein Mitteilungsblatt mit Preisen veröffentlichen und alle sechs Monate veröffentlichen, um die Preise für Pharmazeutika zu verringern und c) die Preise für Untersuchungsmethoden prüfen und begrenzen, um die strukturellen Ausgaben mit den Rückforderungszielen in Einklang zu bringen (**zentrale Forderung**). Die Rückforderungen werden alle sechs Monate gestellt. Bis Oktober 2015 werden die Behörden entscheiden, ob eine einkommensabhängige Gebühr in Höhe von 5 EUR für Krankenhausbesuche wieder eingeführt wird, oder ob äquivalente Maßnahmen in Bezug auf die Finanz- und Nachfrageverwaltung eingeführt werden.

Bis Dezember 2015 werden die Behörden nach Bedarf weitere strukturelle Maßnahmen ergreifen (**zentrale Forderung**), um die Übereinstimmung der Ausgaben für 2016 mit den Rückforderungsgrenzen sicherzustellen, einschließlich der Entwicklung neuer Protokolle für die teuersten pharmazeutischen Wirkstoffe und Diagnoseverfahren. Die Behörden werden die Preise für Generika weiter verringern, u. a. indem ggf. vermehrt Mengenrabattvereinbarungen genutzt werden. In den nächsten drei Jahren werden sie zusätzliche Verschreibungsrichtlinien entwickeln, wobei die Priorität auf solchen mit den größten Auswirkungen auf die Kosten und Therapie liegt. Es bedarf seitens der Behörden ehrgeiziger aber realisierbarer Zeitpläne.

Bis Dezember 2015 (bzw. bis Dezember 2016) werden von den Behörden konkrete Schritte unternommen zur Steigerung des Anteils der zentralen Beschaffung auf 60 Prozent (bzw. auf 80 Prozent), des Anteils der generischen Arzneimittel für ambulante Patienten volumenmäßig auf 40 Prozent (bzw. 60 Prozent), des Anteils der Generika bei stationären Patienten auf 50 (bzw. 60 Prozent) und des Anteils der Beschaffung von pharmazeutischen Produkten nach Wirkstoff durch Krankenhäuser auf zwei Drittel (bzw. drei Viertel) der gesamten Beschaffung, und zwar in Einklang mit den vereinbarten Zielen. Die Generika-Penetration sollte bis August 2016 durch weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Anreizstruktur für Apotheker unterstützt werden, u. a. im Hinblick auf die Gewinnstruktur.

Die Behörden werden auf Grundlage der im Ministerialbeschluss 2912/B/30.10.2012 und damit zusammenhängender Verordnungen aufgeführten Kriterien und gemäß den

Verschreibungsrichtlinien neue Medikamente in die Positivliste aufnehmen, wobei die Preisfestsetzung auf dem Niveau der drei niedrigsten Preise in der EU erfolgt bzw. auf einem niedrigeren Niveau, wenn die Behörden einen Rabatt aushandeln können. Bis Dezember 2017 werden die Behörden ein HTA-Zentrum schaffen, das bei der Aufnahme von Medikamenten in die Positivliste beteiligt ist.

Zur Verbesserung der finanziellen Verwaltung von Krankenhäusern werden die Behörden bis Dezember 2015 (**zentrale Forderung**) einen Plan zur Anwendung eines DRG-Systems oder einer anderen auf einem internationalen Standard basierenden Methode der Kostenberechnung nach Tätigkeit in Krankenhäusern innerhalb der nächsten drei Jahre erarbeiten; bis Dezember 2017 werden sie das neue DRG-System bzw. das alternative tätigkeitsbezogene Kostenberechnungssystem umsetzen; bis Juni 2016 werden sie einen Plan zur Durchführung von jährlichen unabhängigen Finanzprüfungen von Buchhaltungsunterlagen von Krankenhäusern erarbeiten, wobei dessen Umsetzung 2017 beginnt und bis 2018 für alle Krankenhäuser gilt. Zu diesem Zweck werden sie die verfügbare technische Unterstützung in Anspruch nehmen.

Zur Leistungsbewertung der öffentlichen und privaten Anbieter im Gesundheitswesen wird EOPYY auch künftig die entsprechenden Daten monatlich/quarterweise sammeln und veröffentlichen. Bis Juni 2016 werden die Behörden eine Methode zur Bewertung der Kapazitäten des öffentlichen Sektors nach Region und Fachgebiet entwickeln und diese Methode anwenden, um den Bedarf an privaten Anbietern pro Region zu prüfen; zudem werden sie eine neue elektronische Patientenakte entwickeln. Bis August 2016 werden sie ein neues elektronisches Überweisungssystem für die Sekundärversorgung auf Grundlage elektronischer Verschreibungen und der elektronischen Patientenakte entwickeln, das die Kontrolle von Wartezeiten ermöglicht. Bis Juni 2017 werden die Behörden einen Plan zur Vorabgenehmigung von Überweisungen an Anbieter aus dem Privatsektor auf der Grundlage der elektronischen Patientenakte, des elektronischen Überweisungssystems und der Abbildung der Kapazitäten des öffentlichen Sektors entwickeln. In den nächsten drei Jahren werden die Behörden Therapieprotokolle für Wege der Patientenversorgung (Primär- und Sekundärversorgung) entwickeln, und zwar für diejenigen, für die die größten Kosten- und Therapieauswirkungen bestehen, und sie mithilfe des elektronischen Verschreibungssystems umsetzen.

Bis Dezember 2015 werden die Behörden die flächendeckende Gesundheitsversorgung engmaschig kontrollieren und vollständig umsetzen, Bürger über ihre Rechte diesbezüglich aufklären und mit der Einführung des neuen Systems der primären Gesundheitsversorgung und der Herausgabe eines Ministerialbeschlusses, wie im Gesetz 4238 angestrebt, fortfahren. Zu diesem Zweck werden sie die verfügbare technische Unterstützung in Anspruch nehmen.

2.5.3 Die sozialen Sicherungssysteme

Die Wirtschaftskrise hat sich in bisher nicht gekannter Weise auf das Sozialwesen ausgewirkt. Höchste Priorität hat für die Regierung die unmittelbare Unterstützung der sozial Schwächsten, um die Auswirkungen des erneuten Konjunkturabschwungs zu lindern. Ein Paket mit Maßnahmen in den Bereichen Nahrungsmittel, Wohnraum und Zugang zur Gesundheitsversorgung wurde bereits verabschiedet und wird derzeit umgesetzt. Um die

Menschen wieder in Arbeit zu vermitteln, haben die Behörden in enger Zusammenarbeit mit den europäischen Partnern durch die Schaffung von 50.000 kurzfristigen Arbeitsplätzen, die insbesondere auf Langzeitarbeitslose abzielen, Maßnahmen zur Förderung der Beschäftigung ergriffen.

Bis März 2016 wird die Regierung ein weiteres Paket an Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen für 150.000 Arbeitslose, darunter Langzeitarbeitslose (29+), junge Menschen (16-29) und Benachteiligte (u. a. Bezieher des garantierten Mindesteinkommens), mit individuellen aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen für die Beteiligten verabschieden und dabei auf lokale Partnerschaften zurückgreifen, die Privat- und Sozialwirtschaft einbeziehen sowie eine effiziente und wirksame Nutzung der zur Verfügung stehenden Ressourcen sicherstellen.

Für eine gerechtere Gesellschaft muss Griechenland die Struktur seines Sozialsystems verbessern, damit ein echtes soziales Sicherungssystem vorhanden ist, das die knappen Mittel denen zukommen lässt, die sie am dringendsten benötigen. Die Behörden beabsichtigen, bei der Überprüfung der Sozialfürsorge und der Einführung des garantierten Mindesteinkommens die technische Unterstützung internationaler Organisationen in Anspruch zu nehmen.

- i. Die Regierung verpflichtet sich, als **Vorabmaßnahme** mit Unterstützung der Weltbank auf gesamtstaatlicher Ebene die konkrete Aufgabenstellung zu vereinbaren und eine umfassende Überprüfung der Sozialfürsorge (Geld- und Sachleistungen, Steuervergünstigungen, Sozialversicherungs- und sonstige Sozialleistungen) einzuleiten, zu der bis Dezember 2015 erste operative Ergebnisse vorliegen sollen und die darauf abzielt, Einsparungen in Höhe von ½ Prozent des BIP pro Jahr zu generieren, die als Grundlage für die Neugestaltung eines gezielten Sozialfürsorgesystems dienen werden, die auch die haushaltsneutrale schrittweise landesweite Einführung des garantierten Mindesteinkommens umfasst. Das Gesamtkonzept für das garantierte Mindesteinkommen wird ebenfalls mit den Institutionen abgestimmt werden.
- ii. Bis September 2015 werden die Behörden ihre detaillierten Vorbereitungen auf die schrittweise landesweite Einführung eines garantierten Mindesteinkommens zum 1. April 2016 darlegen, insbesondere auf die Einrichtung eines Leistungsregisters und die Erarbeitung einer Strategie zur Gewährleistung der Einbeziehung sozial Schwacher sowie zur Verhinderung von Betrug. Zu den Kommunen und Arbeitsvermittlungsstellen werden enge Verbindungen aufgebaut.
- iii. Bis Januar 2016 werden die Behörden in Abstimmung mit den Institutionen Reformen bei den Sozialleistungen vorschlagen und per Gesetz beschließen sowie die zum Zeitpunkt der Ersteinführung geltenden Leistungssätze für das garantierte Mindesteinkommen festlegen. Das Konzept für das garantierte Mindesteinkommen wird sich nach der Auswertung durch die Weltbank stark auf die Parameter der Pilotprogramme stützen, wobei kurzfristig zusätzlich gezielt auf vorrangige Bedürfnisse eingegangen werden kann, um Haushaltsengpässe aufzufangen.
- iv. Bis September 2016 werden die Behörden einen Rahmen für institutionelle Leistungen schaffen, um das garantierte Mindesteinkommen und weitere Leistungen verwalten, überwachen und kontrollieren zu können. Es wird eine

Bewertung der Effektivität des garantierten Mindesteinkommens erfolgen mit dem Ziel, dieses bis Ende 2016 landesweit vollständig einzuführen (**zentrale Forderung**).

3. Wahrung der Stabilität des Finanzsystems

Es werden alle erforderlichen politischen Maßnahmen ergriffen, um die Stabilität des Finanzsystems zu wahren und die Tragfähigkeit des Bankensystems zu verbessern. Die Behörden werden keine einseitigen haushaltspolitischen oder sonstigen Maßnahmen ergreifen, die die Liquidität, Solvenz oder künftige Tragfähigkeit der Banken beeinträchtigen würden. Alle gesetzgeberischen oder anderweitigen Maßnahmen, die während der Programmlaufzeit ergriffen werden und Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, Solvenz, Liquidität, Werthaltigkeit der Aktiva usw. der Banken haben könnten, sollten in enger Abstimmung mit Europäischer Kommission/EZB/IWF und gegebenenfalls dem ESM durchgeführt werden.

Bis Ende August 2015 werden die Behörden eine umfassende Strategie für das Finanzsystem erarbeiten, das seit Ende 2014 deutliche Verschlechterungen verzeichnet. Kernpunkte der Strategie werden die Wiederherstellung der Stabilität des Finanzsystems und die Verbesserung der Tragfähigkeit der Banken durch (i) Normalisierung der Liquiditäts- und Zahlungslage sowie Verbesserung der Kapitalausstattung der Banken, (ii) Verbesserung der Führungs- und Verwaltungsstrukturen und (iii) Abbau notleidender Kredite sein. Diese Strategie, die sich unter Berücksichtigung des veränderten Umfelds und der veränderten Bedingungen des Finanzsystems auf das Strategiepapier von 2013 stützen wird, wird Pläne für die ausländischen Tochtergesellschaften der griechischen Banken im Einklang mit den von der Europäischen Kommission gebilligten Umstrukturierungsplänen umfassen und soll Anreize für strategische Investitionen in die Banken schaffen, damit diese mittelfristig in Privatbesitz zurückgeführt werden können.

Wiederherstellung der Liquidität und Kapitalausstattung im Bankensystem

Die Behörden sind bestrebt, im Bankensystem ausreichende Liquidität entsprechend den Vorgaben des Eurosystems zu erhalten und mittelfristig ein nachhaltiges Bankenfinanzierungsmodell einzurichten. In diesem Zusammenhang werden die Banken der griechischen Zentralbank vierteljährliche Finanzierungsberichte vorlegen müssen, damit eine kontinuierliche Überwachung und Bewertung des Liquiditätsbedarfs gewährleistet ist. Die Behörden werden das Verfahren zur Lockerung der Kapitalverkehrskontrollen überwachen und leiten und dabei die Liquiditätslage im Bankensystem berücksichtigen sowie gleichzeitig die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen der Kontrollen zu minimieren versuchen.

Das Programm sieht in vollem Einklang mit den EU-Vorschriften zu Wettbewerb und staatlichen Beihilfen einen Puffer von bis zu 25 Mrd. EUR für einen möglichen Rekapitalisierungsbedarf bei den tragfähigen Banken sowie mögliche Abwicklungskosten bei den nicht tragfähigen Banken vor. Im Anschluss an eine vorausschauende Bewertung des Kapitalbedarfs der vier Kernbanken durch die EZB und die Vorlage von Kapitalplänen durch die Banken werden festgestellte verbleibende Kapitallücken bis spätestens Ende 2015 vollständig gedeckt. Sofern in letzter Zeit nicht bereits erfolgt, wird die griechische

Zentralbank den Kapitalbedarf weiterer Banken prüfen. Der Rekapitalisierungsrahmen wird erarbeitet, um die private Führung rekapitalisierter Banken zu erhalten und strategische Privatinvestitionen zu ermöglichen. Das Gesetz über staatliche Garantien für latente Steueransprüche wird geändert, um die Finanzierung im Rahmen des Programms zu minimieren und die Verbindung zwischen Banken und Staat zu begrenzen.

Abwicklung notleidender Kredite

Im weiteren Verlauf dieses Dokuments werden kurzfristige Maßnahmen zur Bekämpfung des Problems des hohen und steigenden Anteils notleidender Kredite aufgeführt; möglicherweise werden in der Zukunft jedoch zusätzliche Maßnahmen und Schritte erforderlich sein, um die notleidenden Kredite im Bankensektor abzuwickeln. Bis Ende August 2015 wird die griechische Zentralbank nach Vornahme von Verbesserungen in Abstimmung mit den Institutionen alle notwendigen Vorschriften zur Umsetzung des Verhaltenskodex erlassen.

Als **Vorabmaßnahme** werden die Behörden a) eine glaubwürdige Strategie zur Lösung des Problems notleidender Kredite erarbeiten, die auf eine Minimierung der Umsetzungsdauer sowie die Inanspruchnahme der Eigenmittel abzielt, und sowohl bei der Erarbeitung als auch bei der Umsetzung dieser Strategie auf die Fachkenntnis externer Berater zurückgreifen sowie b) folgende kurzfristige Reformen verabschieden: (i) Änderungen am Gesetz über Unternehmensinsolvenzen dahingehend, dass alle gewerblichen Schuldner davon erfasst werden und es mit international bewährten Verfahren in Einklang steht – u. a. soll die wirksame Sanierung zahlungsfähiger Schuldner gefördert, das Abwicklungsverfahren für nicht zahlungsfähige Schuldner effizienter gestaltet und die Entschuldungsfrist für Unternehmer gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission von 2014 auf 3 Jahre gesenkt werden; (ii) Änderungen am Gesetz über Privatinvolvenzen zur Einführung eines fristgebundenen Vollstreckungsaufschubs im Einklang mit länderübergreifenden Erfahrungen; Schaffung eines strengeren Prüfverfahrens, um strategische Schuldner von der Insolvenzanmeldung nach dem Gesetz abzuhalten, Einbeziehung der Forderungen öffentlicher Gläubiger in den Geltungsbereich des Gesetzes, sodass qualifizierten Schuldnern ein Neustart ermöglicht wird, Verschärfung der Anspruchskriterien für den Schutz des Hauptwohnsitzes und Einleitung von Maßnahmen zum Abbau des hohen Verfahrensstaus (z. B. Erhöhung der Anzahl der Richter und Justizangestellten, Priorisierung von Fällen, in denen es um hohe Beträge geht, und verkürzte Verfahren für Schuldner ohne Vermögen und Einkommen); (iii) Verabschiedung eines Gesetzes zur Schaffung des reglementierten Berufs des Insolvenzverwalters, bei dem der Zugang nicht auf eine bestimmte berufliche Qualifikation beschränkt ist, im Einklang mit bewährten länderübergreifenden Erfahrungen; (iv) Verabschiedung von Vorschriften zur Reaktivierung des Regierungsrats für die Verschuldung privater Haushalte und Einrichtung eines Sondersekretariats zu dessen Unterstützung.

Bis Ende Oktober 2015 (**zentrale Forderung**) wird die griechische Zentralbank unter Hinzuziehung eines externen Beraters mit entsprechenden Fachkenntnissen einen Bericht über die Segmentierung notleidender Kredite in den Bilanzen der Banken sowie eine Bewertung der Fähigkeit der Banken, die einzelnen Segmente notleidender Kredite in den Griff zu bekommen, vorlegen. Der griechische Finanzstabilisierungsfonds HFSF wird in Zusammenarbeit mit der griechischen Zentralbank eine Analyse zur Ermittlung nicht regulierungsbedingter Beschränkungen und Hürden (z. B. verwaltungsbedingter,

wirtschaftlicher, rechtlicher usw.) im Zusammenhang mit dem Aufbau eines dynamischen Markts für notleidende Kredite vorlegen. Bis zum selben Termin wird eine Arbeitsgruppe unter Hinzuziehung unabhängiger Fachleute und länderübergreifender Erfahrungen eine Beschleunigung der Abwicklung notleidender Kredite prüfen und diesbezüglich konkrete Maßnahmen empfehlen, u. a. den Abbau unnötiger rechtlicher und sonstiger Hürden im Zusammenhang mit der Bedienung und Veräußerung notleidender Kredite bei gleichzeitigem Schutz schwacher Privathaushalte im Einklang mit dem von der griechischen Zentralbank aufgestellten Verhaltenskodex. Die Behörden werden per Gesetz ein Schuldeninformationsnetz und eine Schuldeninformationsstelle zur Erbringung rechtlicher und wirtschaftlicher Schuldenberatung einrichten.

Bis Ende November 2015 (**zentrale Forderung**) wird die Regierung den institutionellen Rahmen zur Vereinfachung der Abwicklung notleidender Kredite stärken, u. a. durch (i) Verbesserung des Justizrahmens für Unternehmens- und Privatinsolvenzverfahren durch Verabschiedung geeigneter Rechtsinstrumente zur Einrichtung von Fachkammern sowohl für Unternehmens- als auch für Privatinsolvenzfälle sowie Ernennung und Schulung einer geeigneten Anzahl zusätzlicher Richter (auf Grundlage der planmäßig zu bearbeitenden Fälle) und Justizangestellter sowohl für Unternehmens- als auch für Privatinsolvenzfälle, (ii) Einrichtung einer Kredit- und Vermögensauskunftei als unabhängige Stelle, die zur Förderung von Bankinstituten die Zahlungsfähigkeit von Kreditgebern ermittelt, (iii) Änderung des Gesetzes über außergerichtliche Abwicklungen, um Schuldner zur aktiven Beteiligung zu ermutigen, unter Gewährleistung der gerechten Behandlung sowohl privater als auch öffentlicher Gläubiger sowie (iv) vollständige Arbeitsaufnahme der Fachkammern für Unternehmensinsolvenzen in den Gerichten. Die Regierung wird ein dauerhaftes soziales Sicherungssystem schaffen, u. a. Unterstützungsmaßnahmen für die sozial schwächsten Schuldner, und dabei zwischen strategischen und redlichen Schuldnern unterscheiden. Der HFSF wird in Abstimmung mit der griechischen Zentralbank Mechanismen und Verfahren zur Beschleunigung der Abwicklung notleidender Kredite ermitteln. Der HFSF wird ein Mitglied seines Leitungsausschusses sowie ein internes Team bestimmen, das für das neue Ziel der Vereinfachung der Abwicklung notleidender Kredite der Banken zuständig ist. Die griechische Zentralbank wird einen Sonderabwickler damit beauftragen sicherzustellen, dass die einzelnen Abwickler die operativen Ziele wirksam erfüllen. In Abstimmung mit dem HFSF wird ein leistungsorientiertes Vergütungssystem für alle Sonderabwickler eingeführt, um die Beitreibungsquote zu maximieren.

Bis Dezember 2015 (**zentrale Forderung**) werden die Behörden (i) einen Koordinierungsmechanismus für Fälle von Schuldnern mit hohen öffentlichen und privaten Schulden einführen – erstens durch Segmentierung der gewerblichen Schuldner mit hohen öffentlichen Schulden entsprechend ihrer Zahlungsfähigkeit und zweitens durch Verabschiedung von Rechtsvorschriften zur Ermöglichung der Abwicklung nicht zahlungsfähiger Institute im Schnellverfahren bis Ende März 2016 und Abschluss des Bereinigungsprozesses bis Ende Dezember 2016 – und (ii) die notwendigen Rechtsinstrumente zur Festlegung der geltenden Rahmenbedingungen und Regelungen für den Beruf des Insolvenzverwalters (u. a. Art der Organisation des Berufsstands, erforderliche Qualifikationen, Verfahren für eine effektive Zulassung, Befugnisse und Pflichten, Vorgehensweise bei Bestellung und Entlassung, Aufsicht und Überwachung, Sanktionierungs- und Haftungsbestimmungen, Honorarstruktur) verabschieden.

Bis Ende Februar 2016 (**zentrale Forderung**) vereinbart die griechische Zentralbank bei Erhalt der Vorschläge der Banken mit diesen operative Ziele für die Abwicklung notleidender Kredite, u. a. zu Umschuldungen und zur Gründung von Joint Ventures. Die Banken melden der griechischen Zentralbank ab Juni 2016 vierteljährlich Daten zu zentralen Leistungsindikatoren. Der HFSF wird die Leistungskriterien betreffend die Abwicklung notleidender Kredite auch auf das Abschneiden der Banken im Hinblick auf die zwischen den Banken und der griechischen Zentralbank vereinbarten operativen Ziele anwenden. Der HFSF wird einen Maßnahmenplan zur Abwicklung notleidender Kredite vorlegen und umsetzen, um die Koordinierung zwischen den Banken zu verbessern und die Umstrukturierung großer Unternehmen zu beschleunigen, und sich bei Bedarf gemeinsam um ganze Wirtschaftszweige kümmern.

Bis Ende März 2016 wird die griechische Zentralbank den Verhaltenskodex um Leitlinien zu Umschuldungen ergänzen, um auf der Grundlage klarer Kriterien zur Segmentierung von Kleinkundenportfolios gezielt auf einzelne Gruppen von Kreditnehmern (z. B. KMU) eingehen zu können, und in Abstimmung mit dem HFSF Schnellverfahren – u. a. standardisierte Bewertungsvorlagen, Umschuldungsverträge und Abwicklungslösungen – einführen.

Die Behörden verpflichten sich, bis Ende Juni 2016 die Wirksamkeit des rechtlichen und institutionellen Insolvenzrahmens zu überprüfen und ggf. erforderliche Änderungen daran vorzunehmen.

Führungs- und Verwaltungsstruktur des HFSF

Die Unabhängigkeit des griechischen Finanzstabilisierungsfonds HFSF wird vollständig respektiert und seine Führungs- und Verwaltungsstruktur gestärkt, um jegliche Einmischung seitens der Politik in sein Management oder seine Tätigkeiten zu vermeiden.

Bis Mitte Oktober 2015 (**zentrale Forderung**) wird das Gesetz über den HFSF geändert, um (i) es mit der Umsetzung der BRRD in nationales Recht und dem noch zu erarbeitenden Rekapitalisierungsrahmen in Einklang zu bringen und (ii) die Regelungen zur Führungs- und Verwaltungsstruktur des HFSF im Einklang mit der Erklärung des Eurogipfels zu stärken, insbesondere durch Änderung des Auswahl- und Ernennungsverfahrens, vor allem durch (a) Schaffung eines neuen Verfahrens für die Auswahl und Ernennung von Mitgliedern des Leitungsausschusses und des Allgemeinen Rates, das den Institutionen eine größere Rolle einräumt als in der Vergangenheit, bis Ende September 2015 und (b) Einrichtung eines Auswahlgremiums, das aus sechs unabhängigen Experten besteht, von denen drei – darunter der Vorsitzende, dessen Stimme bei Stimmengleichheit ausschlaggebend ist – von den EU-Institutionen und drei von den griechischen Behörden (zwei vom Finanzministerium und einer von der Zentralbank) ernannt werden. Das griechische Finanzministerium, die griechische Zentralbank, die Europäische Kommission, die EZB und der ESM entsenden jeweils einen Beobachter in das Auswahlgremium. Das Auswahlgremium wird von einem vom Gremium ausgewählten internationalen Personalberater unterstützt; (c) das Finanzministerium trifft die Entscheidung für einen der vom Gremium in die engere Auswahl genommenen Bewerber; (d) das Gremium legt auch die Vergütung und die weiteren Beschäftigungsbedingungen einschließlich des Bewertungs- und Entlassungsverfahrens fest. Das Gesetz wird außerdem sicherstellen, dass (i) die Vergütung und die sonstigen Beschäftigungsbedingungen so attraktiv sind, dass hochqualifizierte internationale Bewerber

sich für Managementposten beim HFSF interessieren, (ii) darin Befugnisse, Kriterien und Verfahren vorgesehen sind, anhand derer der HFSF die Gremien und Ausschüsse der unter seiner Kontrolle stehenden Banken überprüfen und ggf. ändern kann, (iii) durch die jährliche Veröffentlichung von Strategien und die halbjährliche Meldung von Leistungsdaten zu zentralen Zielen die Transparenz und Rechenschaftspflicht des HFSF erhöht wird und (iv) die Ziele des HFSF auch die Vereinfachung des Managements notleidender Kredite bei den Banken umfassen.

Zur Erhöhung seiner Transparenz und Rechenschaftspflicht wird der HFSF spätestens ab Ende März 2016 jährlich eine operative Strategie veröffentlichen und ab Juni 2016 halbjährlich Leistungsdaten zur Umsetzung dieser Strategie melden.

Führungs- und Verwaltungsstruktur der Banken

Die Regierung wird nicht in die Geschäftsführung, Entscheidungsfindung oder Geschäftstätigkeit der Banken eingreifen, die weiterhin streng nach marktwirtschaftlichen Grundsätzen arbeiten. Die Mitglieder der Geschäftsleitung und hochrangigen Führungskräfte werden ohne Einmischung der Regierung ernannt. Diese Ernennungen werden im Einklang mit dem EU-Recht und international bewährten Verfahren erfolgen, wobei die besonderen Regelungen des HFSF-Gesetzes in Bezug auf die Rechte privater Anteilseigner, die sich an den Kapitalerhöhungen der Banken innerhalb des bestehenden Rahmens beteiligt haben, berücksichtigt werden. Durch die Rahmenvereinbarungen über die Geschäftsbeziehungen (Relationship Framework Agreements) gewährleistet der HFSF, dass die Laufzeit der Verträge externer Wirtschaftsprüfer mit den Banken ab dem Finanzjahr 2016 maximal fünf Jahre betragen kann.

Bis Ende Februar 2016 (**zentrale Forderung**) wird der HFSF mit Unterstützung unabhängiger internationaler Berater ein Programm zur Überprüfung der Geschäftsleitung der Banken einführen, in denen die Rahmenvereinbarungen Anwendung finden. Durch die Anwendung von Kriterien, die geeignete aufsichtsrechtliche Anforderungen übersteigen, wird diese Überprüfung umsichtigen internationalen Verfahren entsprechen. Bis Ende Juni 2016, nach der Überprüfung der Mitglieder der Geschäftsleitung durch den HFSF anhand des oben beschriebenen Verfahrens, können diese so ausgetauscht werden, dass gewährleistet ist, dass die Geschäftsleitungen der Banken mindestens drei Mitglieder aufweisen, die unabhängige internationale Sachverständige mit geeigneten Kenntnissen und langjähriger einschlägiger Erfahrung im Bankwesen sowie ohne Verbindungen zu griechischen Finanzinstituten während der vergangenen zehn Jahre sind. Diese Sachverständigen werden auch allen Ausschüssen der Geschäftsleitung vorsitzen.

Bis Oktober 2015 wird geprüft, ob zusätzlich zu den oben genannten Maßnahmen weitere Maßnahmen erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die Führungs- und Verwaltungsstruktur der Banken ausreichend gestärkt ist, sodass diese vollkommen unabhängig ist und international bewährten Verfahren entspricht.

4. Strukturpolitische Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und des Wachstums

4.1 Arbeitsmarkt und Humankapital

In den vergangenen Jahren wurden bei den griechischen Arbeitsmarktinstitutionen und Tarifverhandlungssystemen bedeutende Veränderungen vorgenommen, um die Flexibilität des Arbeitsmarkts zu erhöhen. Die griechischen Behörden haben sich verpflichtet, in allen Arbeitsmarktinstitutionen bewährte EU-Praktiken umzusetzen und einen konstruktiven Dialog unter Sozialpartnern zu fördern. Bei diesem Ansatz muss nicht nur ein Gleichgewicht zwischen Flexibilität und Gerechtigkeit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber hergestellt werden, sondern auch die sehr hohe Arbeitslosenquote sowie die Notwendigkeit, ein nachhaltiges und integratives Wachstum und soziale Gerechtigkeit zu gewährleisten, berücksichtigt werden. Die Regierung hat zugesagt, als **Vorabmaßnahme** die Gesetzgebung über die Nachwirkung der am 2. Juli 2015 in Artikel 72 des Gesetzes 4331/2015 verabschiedeten Vereinbarungen aufzuheben.

Prüfung der Arbeitsmarktinstitutionen. Die Regierung wird bis Oktober 2015 einen von unabhängigen Sachverständigen geführten Konsultationsprozess einleiten, um unter Berücksichtigung von auf internationaler und europäischer Ebene bewährten Verfahren eine Reihe bestehender Rahmenbedingungen auf dem Arbeitsmarkt zu prüfen, darunter Massenentlassungen, Arbeitskampfmaßnahmen und Tarifverhandlungen. Weitere Beiträge zum vorstehend beschriebenen Konsultationsprozess werden internationale Organisationen, darunter die IAO, leisten. Die Organisation, Vorgaben und Zeitpläne sind mit den Institutionen zu vereinbaren. Nach Abschluss des Prüfungsprozesses werden die Behörden die Rahmen für Massenentlassungen und Arbeitskampfmaßnahmen sowie das Tarifverhandlungssystem an die in der EU geltenden bewährten Verfahren anpassen. Vor Abschluss der Prüfung werden keine Änderungen an dem gegenwärtigen Rahmen für Tarifverhandlungen vorgenommen. Bei den auf dem Arbeitsmarkt zu ergreifenden Maßnahmen sollte es keine Rückkehr zu den politischen Vorgaben der Vergangenheit geben, die nicht mit den Zielen der Förderung von nachhaltigem und integrativem Wachstum vereinbar sind

Schwarzarbeit. Die Behörden werden bis Dezember 2015 einen integrierten Aktionsplan zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und unvollständig angezeigter Erwerbstätigkeit verabschieden (**zentrale Forderung**), um die Wettbewerbsfähigkeit legaler Unternehmen zu stärken, Arbeitnehmer zu schützen und die Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen zu erhöhen. Dazu gehört die Optimierung der Verwaltungsstrukturen bei der Arbeitsaufsicht und die Konkretisierung der technischen Unterstützung. Als ersten Schritt werden die Behörden das Meldewesen der Steuerverwaltung, des IT-Systems ERGANI sowie der Sozialversicherung verknüpfen, um Schwarzarbeit aufzudecken.

Berufliche Aus- und Weiterbildung. Des Weiteren wird die Regierung unter Einhaltung des Haushaltsplans 2016 sowie zur Modernisierung und Ausweitung der beruflichen Aus- und Weiterbildung und auf der Grundlage der 2013 verabschiedeten Reform (Gesetz 4186/2013) bis Dezember 2015 folgende Maßnahmen ergreifen (**zentrale Forderung**): (i) Verabschiedung eines modernen Qualitätsrahmens für die berufliche Aus- und Weiterbildung/Lehrstellen, (ii) Einrichtung eines Systems zur Ermittlung von benötigten Qualifikationen und eines Verfahrens für Förderprogramme und Akkreditierungen, (iii) Einrichtung von Pilotpartnerschaften mit regionalen Behörden und Arbeitgebern im Zeitraum 2015-2016; (iv) Bereitstellung eines integrierten Umsetzungsplans des Ministeriums für Arbeit, Ministeriums für Bildung und der Arbeitsverwaltungsbehörde OAED, damit bis 2016 allen Schülern einer Berufsschule (EPAS) und eines Berufsausbildungsinstituts (IEK) sowie bis 2016-2017 mindestens 33 % aller Schüler eines Beruflichen Lyzeum (EPAL) die

geforderte Anzahl an Lehrstellen zur Verfügung gestellt werden kann; (v) Gewährleistung einer stärkeren Einbeziehung von Arbeitgebern und stärkere Inanspruchnahme privater Finanzierungsquellen. Während des akademischen Jahres 2015-16 werden regionale öffentlich-private Partnerschaften eingesetzt.

Kapazitätsaufbau. Die Kapazitäten des Ministeriums für Arbeit werden im Bereich Politikgestaltung, -umsetzung und -überwachung mittelfristig gestärkt, um seine Fähigkeiten zur Umsetzung der Reform des Sozialsystems und von Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik sowie zur vorzeitigen Inanspruchnahme der Mittel aus dem Strukturfonds zu stärken. Dies umfasst die Optimierung der öffentlichen Arbeitsvermittlungsstellen durch Abschluss der Umstrukturierung der OAED. Bestehende Arbeitsgesetze werden durch die Kodifikation in ein Arbeitsgesetzbuch bis Ende 2016 vereinfacht und zusammengefasst (**zentrale Forderung**).

Technische Unterstützung. Zur wirksamen Umsetzung der Reformagenda, darunter der Reform des Arbeitsmarktes, der beruflichen Aus- und Weiterbildung und des Aufbaus von Kapazitäten, werden die Behörden technische Unterstützung in Anspruch nehmen und dabei unter anderem von der Fachkompetenz internationaler Organisationen wie der OECD und der ILO profitieren.

Bildung. Die Behörden werden die weitere Modernisierung des Bildungssektors im Einklang mit bewährten EU-Verfahren sicherstellen, was in die allgemeine Wachstumsstrategie einfließen wird. Die Behörden werden zusammen mit der OECD und unabhängigen Sachverständigen bis April 2016 eine Aktualisierung der 2011 von der OECD durchgeführten Bewertung des griechischen Bildungssystems erstellen. Diese Überprüfung umfasst alle Ebenen des Bildungssystems, einschließlich der Verknüpfung von Forschung und Ausbildung und der Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen zur Förderung von Innovationen und Unternehmertum (s. auch Abschnitt 4.2). Im Rahmen der Überprüfung werden u. a. die Umsetzung der Reform der „neuen Schule“, der Spielraum für weitere Rationalisierungen (von Klassen, Schulen und Universitäten), die Funktionsweise und Verwaltung von Hochschuleinrichtungen, die Effizienz und Autonomie der öffentlichen Bildungseinheiten sowie die Beurteilung und Transparenz auf allen Ebenen bewertet. In der Überprüfung werden Empfehlungen im Einklang mit den in OECD-Ländern bewährten Verfahren abgegeben.

Auf der Grundlage dieser Empfehlungen werden die Behörden einen aktualisierten Aktionsplan für das Bildungswesen erstellen und bis spätestens Mai 2016 Vorschläge für konkrete Maßnahmen vorlegen, die bis Juni 2016 verabschiedet werden sollen. Die Maßnahmen sollten, wenn möglich, vor Beginn des akademischen Jahres 2016/2017 in Kraft treten. Die Behörden verpflichten sich insbesondere, die Anzahl der Unterrichtsstunden pro Mitarbeiter und das Verhältnis von Schülern pro Klasse sowie Schülern pro Lehrer bis spätestens Juni 2018 an die bewährten Verfahren der OECD-Länder anzupassen. Die Beurteilung von Lehrern und Schuleinheiten wird im Einklang mit dem allgemeinen Beurteilungssystem der öffentlichen Verwaltung erfolgen. Die Behörden werden durch die Festlegung von Mindestanforderungen eine gerechte Behandlung aller Bildungsanbieter, auch der privaten Einrichtungen, sicherstellen.

4.2 Produktmärkte und Geschäftsumfeld

Offenere Märkte sind eine Grundvoraussetzung, um wirtschaftliche Möglichkeiten zu schaffen und die soziale Gerechtigkeit zu verbessern, indem auf Spekulationsgewinne ausgerichtetes und monopolistisches Verhalten, das zu höheren Preisen und niedrigeren Lebensstandards geführt hat, eingeschränkt wird. Im Einklang mit ihrer Wachstumsstrategie werden die Behörden ihre Anstrengungen, wichtige Initiativen und Reformvorschläge zum Erfolg zu bringen, verstärken und weitere ehrgeizige Reformen auf die Agenda setzen, die die Rückkehr Griechenlands zu nachhaltigem Wachstum fördern, Investitionen anziehen und Arbeitsplätze schaffen werden.

Die Regierung erlässt Rechtsvorschriften als **Vorabmaßnahmen**, um

- i. alle ausstehenden Empfehlungen des Toolkit I der OECD zur Bewertung des Wettbewerbs mit Ausnahme derer zu rezeptfreien Arzneimitteln, verkaufsoffenen Sonntagen, Baustoffen und einer Bestimmung zu Nahrungsmitteln, sowie eine bedeutende Anzahl der Empfehlungen des Toolkit II der OECD zu Getränken und Erdölprodukten umzusetzen;
- ii. die reglementierten Berufe des Notars, Versicherungsmathematikers und Gerichtsvollziehers zu öffnen und den Markt für Vermietungen an Touristen zu liberalisieren;
- iii. einseitige Bagatellgebühren abzuschaffen und die wechselseitigen Bagatellgebühren an die erbrachten Dienstleistungen anzupassen;
- iv. Bürokratie abzubauen, u. a. bei horizontalen Zulassungsanforderungen an Investitionen und bei risikoarmen Tätigkeiten gemäß den Empfehlungen der Weltbank, sowie den Verwaltungsaufwand der Unternehmen auf der Grundlage der OECD-Empfehlungen zu senken und einen Ausschuss für die ressortübergreifende Ausarbeitung von Rechtsvorschriften einzurichten.

Im Hinblick auf den *Wettbewerb* wird die Regierung bis Oktober 2015 die ausstehenden Empfehlungen des Toolkit I der OECD zu Nahrungsmitteln und des Toolkit II zu Getränken und Erdölprodukten umsetzen und eine neue Wettbewerbsbewertung in den Bereichen Großhandel, Bauwesen, E-Commerce, Medien und dem übrigen produzierenden Gewerbe einleiten. Bis Juni 2016 wird die Regierung Rechtsvorschriften zur Behandlung aller in dieser Bewertung ermittelten Probleme erlassen (**zentrale Forderung**). Bis Dezember 2015 wird die Regierung die Empfehlung zu rezeptfreien Arzneimitteln aus dem Toolkit I der OECD zur Bewertung des Wettbewerbs in ein nationales Gesetz umwandeln, das im Juni 2016 in Kraft treten soll (**zentrale Forderung**). Die Regierung wird bis Juni 2016 die ausstehende Empfehlung zu Baustoffen aus dem Toolkit 1 der OECD übernehmen. Die Regierung wird nach der bevorstehenden Entscheidung des Staatsrats die Regelung zu verkaufsoffenen Sonntagen liberalisieren. Die Behörden verpflichten sich, in den nächsten drei Jahren die regulären Wettbewerbsbewertungen in zusätzlichen Sektoren weiterzuführen. Die Regierung wird bis Oktober 2015 Rechtsvorschriften erlassen, damit die Liberalisierung der Vermietung von Immobilien an Touristen vollständig in Kraft treten kann. Die Interessenvertretung der griechischen Wettbewerbskommission wird durch zwölf zusätzliche Posten verstärkt und mit Unterstützung der Europäischen Kommission und internationalen Sachverständigen wird eine Überprüfung durchgeführt, um zu gewährleisten, dass das Wettbewerbsrecht im Einklang mit bewährten EU-Verfahren steht.

Im Hinblick auf die *Investitionsgenehmigungen* wird die Regierung bis September 2015 einen Fahrplan für die Reform der Investitionsgenehmigungen einschließlich Priorisierung verabschieden. Im Einklang mit dieser Priorisierung wird die Regierung bis Juni 2016 sekundäre Rechtsvorschriften erlassen (**zentrale Forderung**) und andere im Fahrplan vorgesehene Reformen weiter umsetzen.

Im Hinblick auf den *Verwaltungsaufwand* wird die Regierung bis November 2015 die ausstehenden OECD-Empfehlungen zur Umwelt und zu Kraftstoffhandelsgenehmigungen übernehmen. Darüber hinaus wird die Regierung bis Juni 2016 den Verwaltungsaufwand weiter verringern, u. a. durch zentrale Anlaufstellen für Unternehmen (**zentrale Forderung**). Die Regierung wird das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsetzung bis Juni 2016 vollständig umsetzen.

Im Hinblick auf den *Wettbewerb, Investitionsgenehmigungen und den Verwaltungsaufwand* wird die Regierung bis Oktober 2015 eine nachträgliche Folgenabschätzung für ausgewählte Reformen und ihre Umsetzung einleiten und bis Juni 2016 die ausstehenden Maßnahmen zur vollständigen Umsetzung ermitteln (**zentrale Forderung**).

Im Hinblick auf die *reglementierten Berufe* wird die Regierung bis Oktober 2015 den Präsidialerlass zu Bauingenieuren und ähnlichen Berufen vorbehaltenen Aktivitäten vorlegen (**zentrale Forderung**), um ungerechtfertigte und unverhältnismäßige Beschränkungen zu beseitigen, und bis Dezember 2015 die Empfehlungen eines externen Beraters (**zentrale Forderung**) sowie bis Februar 2016 die Empfehlungen des ressortübergreifenden Ausschusses auf der Grundlage anderer aktueller Berichte übernehmen.

Im Hinblick auf *Handelserleichterungen* wird die Regierung bis Dezember 2015 die Zollvorverfahren vereinfachen. Zusätzlich werden die Behörden unter Beteiligung öffentlicher und privater Akteure den Aktionsplan für Handelserleichterungen für den nationalen zentralen Schalter ("Single Window") aktualisieren und bis Dezember 2015 einen Aktionsplan zur Exportförderung verabschieden und deren Umsetzung vorantreiben. Die Regierung wird bis März 2016 im Einklang mit den Empfehlungen der Weltzollorganisation institutionelle Änderungen bei den nachträglichen Prüfungen vornehmen und die Risikoanalyseabteilung umstrukturieren sowie bis September 2016 die Umstrukturierung des Zolls abschließen (**zentrale Forderung**). Bei der Schmuggelbekämpfung werden die Behörden bis September 2015 drei mobile Eingreifteams aufstellen, bis Dezember 2015 eine umfassende Strategie zur Bekämpfung von Kraftstoff- und Zigaretenschmuggel auf der Grundlage einer wirksamen dienststellenübergreifenden Zusammenarbeit verabschieden, bis Juni 2016 das Zufluss-Abfluss-System in allen Tanks der Steuer- oder Zolllager vollständig installieren und bis Dezember 2016 die drei größten internationalen Häfen mit Scannern ausstatten (**zentrale Forderung**), wobei sichergestellt wird, dass jeder dieser Häfen bis März 2016 mindestens einen Scanner erhält.

Im Hinblick auf die *Flächennutzung* wird die Regierung bis September 2015 den ressortübergreifenden Raumplanungsausschuss unter Beteiligung unabhängiger Sachverständiger wieder einberufen. Auf der Grundlage der Empfehlungen der Institutionen und mit deren Zustimmung wird die Regierung im Oktober 2015 einen Fahrplan mit Terminvorgaben für ausgewählte Verbesserungen des Raumplanungsgesetzes vorlegen, einschließlich Verbesserungen bei einigen Flächennutzungskategorien, sowie für die vollständige Verabschiedung sekundärer Rechtsvorschriften bis Juni 2016, um

sicherzustellen, dass durch die Rechtsvorschriften Investitionen tatsächlich erleichtert und die Planungsprozesse vereinfacht und verkürzt werden und gleichzeitig die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen werden können. Wird im Hinblick auf die notwendigen Änderungen keine Einigung erzielt, wird das Raumplanungsgesetz von 2014 vollständig umgesetzt (**zentrale Forderung**). Die Regierung wird bis Dezember 2015 den Präsidialerlass zu forstwirtschaftlichen Definitionen verabschieden und bis Juli 2016 das Forstwirtschaftsgesetz vollständig umsetzen. Darüber hinaus wird die Regierung bis Februar 2016 den Rechtsrahmen für landesweite Katasterämter auf der Grundlage eines Geschäftsplans, von Erfahrungen der zwei Pilotämter und der aktuellen technischen Unterstützung verabschieden und die angemessene finanzielle Unabhängigkeit sowie angemessene Verwaltungskapazitäten für die Katasterbehörde sicherstellen (**zentrale Forderung**).

Im Hinblick auf die Verknüpfung von *Ausbildung und Forschung und Entwicklung* verpflichten sich die griechischen Behörden, nach der Prüfung der Verknüpfungen zwischen Ausbildung und Forschung und Entwicklung (s. Abschnitt 4.1 „Bildung“) einen umfassenden Konsultationsprozess mit Blick auf die Umsetzung der empfohlenen bewährten Verfahren einzuleiten. Organisation und Zeitplanung für die Konsultation sind bis Oktober 2015 aufzustellen.

Im Hinblick auf die *Landwirtschaft* werden die Behörden bis Dezember 2015 eine Strategie zur Wettbewerbsfähigkeit verabschieden. Diese wird umfassen: a) Verbesserungen bei der Absorption von EU-Mitteln; b) Maßnahmen zur Verbesserung der Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, darunter eine sofortige Reform der Marktgenehmigungen, um den Zugang zu landwirtschaftlichen Erzeugnissen für Verbraucher zu verbessern, sowie Gründung einer Initiative für griechische Nahrungsmittel zur Förderung und Verwaltung von Exportvertriebsnetzen; c) Strukturreformen zur Einführung neuer Rahmenbedingungen für landwirtschaftliche Genossenschaften, Förderung von Strukturreformen zur Begünstigung junger und aktiver Bauern, verstärkte Zusammenführung der landwirtschaftlichen Nutzung sowie ein durch EU-Mittel finanziertes Programm zur Verbesserung der Ressourceneffizienz bei der Energienutzung, der Wasserwirtschaft und guten landwirtschaftlichen Verfahren.

Im Hinblick auf die *Strukturfonds* werden die Behörden bis Oktober 2015 das Gesetz 4314/2014 zu den Europäischen Struktur- und Investitionsfonds vollständig umsetzen, sämtliche für die Aktivierung der verfügbaren Mittel unerlässlichen delegierten Rechtsakte verabschieden und alle Ex-ante-Bedingungen erfüllen.

Im Hinblick auf die *technische Unterstützung* beabsichtigen die Behörden, unverzüglich in drei wichtigen Bereichen ein Unterstützungsersuchen zu stellen: eine Wettbewerbsbewertung im Bereich Großhandel, Bauwesen, E-Commerce, Medien und dem übrigen produzierenden Gewerbe mit Unterstützung der OECD; Reform der Investitionsgenehmigungen mit Unterstützung der Weltbank; eine neue Runde beim Bürokratieabbau. Als nächsten Schritt beabsichtigen die Behörden, im Rahmen der technischen Unterstützung die Umsetzung der Reformen in den Bereichen Wettbewerb, Verwaltungsaufwand und Investitionsgenehmigungen zu bewerten. Darüber hinaus werden die Behörden zur Gewährleistung einer wirksamen Umsetzung der Reformen in anderen Bereichen bei Bedarf technische Unterstützung in Anspruch nehmen, unter anderem durch die Kommissionsdienststellen, Sachverständige aus den Mitgliedstaaten, internationale Organisationen und unabhängige Berater. Dazu gehören die reglementierten Berufe,

Handelserleichterungen, Exportförderung, Flächennutzung, Ausbildung und Forschung und Entwicklung, Tourismusinfrastruktur, Landwirtschaft und Strukturfonds.

4.3. Regulierte Netzindustrien (Energie, Verkehr, Wasser)

Energie

Für die griechischen Energiemärkte sind weitreichende Reformen notwendig, um diese mit EU-Rechtsvorschriften und -Vorgaben in Einklang zu bringen, sie moderner und wettbewerbsfähiger zu gestalten, Monopolrenten und Ineffizienzen zu reduzieren, Innovation zu fördern, die stärkere Nutzung von erneuerbaren Energien und Gas zu unterstützen und die Weitergabe der Vorteile all dieser Änderungen an die Verbraucher sicherzustellen.

Als **Vorabmaßnahmen** werden die Behörden die Reform des Gasmarkts und den entsprechenden Fahrplan verabschieden, was unter anderem die uneingeschränkte Wahlfreiheit beim Wechsel des Anbieters für alle Kunden bis 2018 zur Folge hat; die Behörden werden der Europäischen Kommission zudem das reformierte System der kapazitätsbezogenen Zahlungen (einschließlich eines vorläufigen und eines dauerhaften Mechanismus) und NOME-Produkte melden.

Bis September 2015 werden die Behörden ein Programm für das vorläufige und das dauerhafte System der kapazitätsbezogenen Zahlungen einführen; Regeln für den Strommarkt ändern, um zu verhindern, dass Kraftwerke unter ihren variablen Kosten betrieben werden müssen, und um Regulierungen gemäß der Entscheidung des Staatsrats über die Aufrechnung der Rückstände zwischen PPC und Marktteilnehmer vorzunehmen; entsprechend dem vereinbarten Zeitplan mit der Umsetzung der Reform des Gasmarkts beginnen, wobei der Schwerpunkt auf den Versorgungstarifen liegt; unterbrechbare Verträge einführen, wie von der Europäischen Kommission genehmigt; PPC-Tarife auf Grundlage der Kosten überarbeiten, einschließlich Ersetzung der 20-Prozent-Vergünstigung für energieintensive Kunden durch Tarife basierend auf bei der Erzeugung anfallenden Grenzkosten, bei denen sich das Verbrauchsverhalten der Kunden, das sich auf die Kosten auswirkt, berücksichtigt wird (**zentrale Forderung**).

Im September 2015 werden die Behörden den Aufbau des NOME-Auktionssystems mit der Europäischen Kommission erörtern, wobei das Ziel darin besteht, die Marktanteile von PPC im Einzel- und Großhandel um 25% zu senken und bis 2020 auf unter 50% zu reduzieren; parallel wird es Mindestgebote geben, welche die Erzeugungskosten berücksichtigen und in vollem Umfang den EU-Vorschriften entsprechen. Sollte bis Ende Oktober 2015 keine Einigung zu NOME erzielt werden können, werden sich die Behörden mit den Institutionen auf sofort umzusetzende Strukturmaßnahmen einigen, mit denen bezüglich Marktanteile und Zeitpläne die oben aufgeführten Ergebnisse erzielt werden sollen (**zentrale Forderung**). In jedem Fall wird es bis 2020 keinem Unternehmen möglich sein, direkt oder indirekt über 50% des insgesamt in Griechenland erzeugten oder eingeführten Stroms zu erzeugen oder einzuführen (Rechtsvorschrift als **Vorabmaßnahme** zu erlassen).

Bis Oktober 2015 werden die Behörden: a) unumkehrbare Schritte (einschließlich der Bekanntgabe des Datums für die Einreichung verbindlicher Angebote) zur Privatisierung des Stromnetzbetreibers ADMIE unternehmen, sofern kein Alternativkonzept mit hinsichtlich des Wettbewerbs und der Investitionsaussichten gleichwertigen Ergebnissen vorgelegt wird, das

den bewährten europäischen Verfahren entspricht und mit den Institutionen vereinbart wurde, um eine vollständige eigentumsrechtliche Entflechtung von PPC zu erzielen (**zentrale Forderung**). Zu diesem Zweck haben die Behörden den Institutionen im August 2015 den ersten Vorschlag vorgelegt; b) die Energiebesteuerung überprüfen; c) die finanzielle und operative Unabhängigkeit der Stromaufsichtsbehörde stärken; d) die Energieeffizienz-Richtlinie 27/2012 in nationales Recht umsetzen, wodurch die dem Parlament bereits vorgelegten Rechtsvorschriften umgesetzt werden.

Bis Dezember 2015 werden die Behörden unter Wahrung der Finanzstabilität einen neuen Rahmen für die Förderung von erneuerbaren Energien und zur Verwirklichung von Energieeffizienz genehmigen; zur Steigerung der Energieeffizienz werden sie EU-Mittel und Finanzierungsmittel internationaler offizieller Geber sowie privater Geber bestmöglich nutzen. Außerdem werden die Behörden einen neuen Plan für die Aufrüstung der Stromnetze zur Leistungsverbesserung, Verbesserung der Interoperabilität und Kostenreduzierung für Verbraucher einbringen. Die Behörden werden mit der Umsetzung des Fahrplans für die Einführung des von der EU angestrebten Modells für den Strommarkt beginnen, die bis Dezember 2017 abgeschlossen sein wird (**zentrale Forderung**); in diesem Zusammenhang wird die Entwicklung des Ausgleichsmarkts bis Juni 2017 abgeschlossen (**zentrale Forderung**).

Die Behörden werden bei der Ausarbeitung des neuen Rahmens für erneuerbare Energien und Energieeffizienz fachliche Unterstützung nutzen. Weitere wichtige Bereiche, in denen auf Unterstützung zurückgegriffen wird – sowohl bei Rechtsvorschriften als auch bei Verordnungen – sind die Umsetzung der Reform des Gasmarkts und der Übergang zu dem von der EU angestrebten Modell für den Strommarkt.

Wasserversorgung

Ein stabiler regulatorischer Rahmen ist unerlässlich, um dringend benötigte Investitionen in die Wassernetze zu ermöglichen und die Verbraucher im Hinblick auf die Preisgestaltung zu schützen. Die Regierung wird mit fachlicher Unterstützung der EU bis Dezember 2015 die Maßnahmen einleiten, die zur vollständigen Umsetzung des Regulierungsrahmens für die Wasserversorgung basierend auf dem 2014 vom Sondersekretariat für Wasser ausgearbeiteten Verfahren unter Berücksichtigung des aktuellen Rechtsrahmens notwendig sind; ferner strebt die Regierung eine weitere Verbesserung und Stärkung der Wasserbehörde an, damit diese notwendige und unabhängige aufsichtsrechtliche Entscheidungen treffen kann (Juni 2016, **zentrale Forderung**).

Verkehr und Logistik

Betreffend Verkehr und Logistik werden die Behörden bis Juni 2016 einen allgemeinen Masterplan für Verkehr und Logistik für Griechenland, der alle Verkehrsmittel umfasst (Straßen-, Schienen-, Schifffahrts- und Luftfahrtsverkehr sowie multi-modaler Verkehr), sowie einen fristgebundenen Aktionsplan für die Logistikstrategie erlassen; zudem werden Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit dem Logistikgesetz umgesetzt (**zentrale Forderung**). Bezüglich des Schifffahrtsverkehrs wird die Regierung die Besatzungsvorschriften für Inlandsdienste an die für internationale Fährlinien angleichen, wobei allgemein bewährte sichere Besatzungsgrundsätze eingehalten werden, und Gesetzesänderungen verabschieden.

Die Hafen-Regulierungsbehörde wird bis Juni 2016 voll einsatzfähig sein. Die Regierung wird den Präsidialerlass zum operativen Aufbau der Regulierungsbehörde bis Oktober 2015 verabschieden (**zentrale Forderung**). Die Regierung wird fachliche Unterstützung bei der Festlegung der Aufgaben der Hafen-Regulierungsbehörde und der Hafenbehörden und bei der Erarbeitung interner Vorschriften und erforderlicher Gesetze, die zur Sicherung der vollen Funktionsfähigkeit bis März 2016 verabschiedet werden müssen, einholen.

Zusätzlich zu dieser Reformagenda im Bereich der Netzindustrien beabsichtigen die Behörden, bei Bedarf auf fachliche Unterstützung zurückzugreifen, auch zur Stärkung der Regulierungsbehörde und im Bereich Logistik.

4.4 Privatisierungen

Privatisierungen können dazu beitragen, die Wirtschaft effizienter zu gestalten und die Staatsverschuldung zu verringern. Die Privatisierung ist seit Jahresbeginn zum Stillstand gekommen, doch hat sich die Regierung jetzt zur Fortsetzung eines ehrgeizigen Privatisierungsprogramms und zur Prüfung der Möglichkeiten zur Reduzierung des Finanzierungsrahmens durch einen alternativen Konsolidierungspfad oder höhere Einnahmen aus Privatisierungen verpflichtet.

Zur Aufrechterhaltung des laufenden Privatisierungsverfahrens und des Anlegerinteresses an wichtigen Ausschreibungen verpflichtet sich die Hellenische Republik dazu, das laufende Privatisierungsverfahren fortzusetzen. Das Direktorium des Privatisierungsfonds HRADF (Hellenic Republic Asset Development Fund) hat seinen Vermögensentwicklungsplan bereits genehmigt, der die am 31.12.2014 vom HRADF gehaltenen Vermögenswerte für die Privatisierung umfasst.

Durch die Umsetzung dieses Programms sollen 2015, 2016 und 2017 jährliche Erlöse in Höhe von je 1,4 Mrd. EUR, 3,7 Mrd. EUR und 1,3 Mrd. EUR erzielt werden (mit Ausnahme von Bankaktien).

Als **Vorabmaßnahme** und zur Wiederaufnahme des Privatisierungsprogramms wird die Regierung folgende Maßnahmen verabschieden:

- i. Die Behörden werden den vom HRADF am 30.7.2015 genehmigten Vermögensentwicklungsplan billigen. Der Vermögensentwicklungsplan ist diesem Memorandum in der Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Der Vermögensentwicklungsplan wird halbjährlich aktualisiert und vom HRADF genehmigt, das Kabinett oder KYSOIP werden den Plan billigen.
- ii. Die Regierung und der HRADF werden verbindliche Daten zur Angebotsabgabe für die Häfen Piräus und Thessaloniki spätestens für Ende Oktober 2015 und für TRAINOSE ROSCO ohne wesentliche Änderungen der Ausschreibungsbedingungen bekanntgeben.
- iii. Die Behörden werden unumkehrbare Schritte für den Verkauf der Regionalf Flughäfen zu den gegenwärtigen Bedingungen, bei denen der erfolgreiche Bieter bereits feststeht, durchführen.
- iv. Die Behörden werden etwa 20 ausgewählte ausstehende Maßnahmen abschließen, die vom HRADF bestimmt wurden.

Die Regierung verpflichtet sich, das Privatisierungsverfahren zu vereinfachen und alle zur erfolgreichen Durchführung von Ausschreibungen notwendigen staatlichen Maßnahmen abzuschließen. In diesem Zusammenhang wird sie sämtliche notwendigen Maßnahmen abschließen, die vierteljährlich vom HRADF, von den Institutionen und von der Regierung vereinbart werden. Die Liste der ausstehenden Maßnahmen der Regierung wurde vom Direktorium des Privatisierungsfonds HRADF genehmigt; sie ist diesem Memorandum in der Anlage beigefügt und ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

In Übereinstimmung mit der Erklärung des Euro-Gipfels vom 12. Juli 2015 wird ein neuer eigenständiger Fonds („Fonds“) geschaffen, in dessen Besitz sich werthaltige griechische Vermögenswerte befinden werden. Übergeordnetes Ziel des Fonds ist die Verwaltung werthaltiger griechischer Vermögenswerte sowie der Schutz, die Schaffung und letztlich die Maximierung ihres Werts, wobei die Vermögenswerte durch Privatisierungen und andere Maßnahmen veräußert werden.

Der Fonds würde in Griechenland eingerichtet und von den griechischen Behörden unter Aufsicht der betreffenden europäischen Institutionen verwaltet. Der Fonds soll seine Ziele durch Einhaltung international bewährter Verfahren hinsichtlich Governance, Aufsicht und Transparenz von Berichtsstandards sowie Compliance erreichen.

Bis Oktober 2015 werden die Behörden eine unabhängige Taskforce einsetzen, die im Zusammenhang mit dem zu schaffenden Fonds Optionen prüfen und Empfehlungen für operative Ziele, Aufbau und Governance erarbeiten soll. Die Taskforce würde bis Dezember 2015 Bericht erstatten; die Regierung wird in Abstimmung mit den Institutionen Schritte zur Umsetzung der Empfehlungen bis März 2016 unternehmen (**zentrale Forderung**). Die Behörden würden das Mandat und die Zusammensetzung der Taskforce in Abstimmung mit den europäischen Institutionen und im Einvernehmen mit der Eurogruppe festlegen. Sie können diesbezüglich fachliche Unterstützung anfordern. Das Mandat der Taskforce wird folgende Punkte umfassen:

1. Identifizierung von Vermögenswerten, die auf den neuen Fonds übertragen werden könnten, und der besten Möglichkeiten ihrer Veräußerung: Besondere Aufmerksamkeit würde auf die Wertschöpfung aus Immobilienwerten der Hellenischen Republik gelegt werden, einschließlich der bereits von ETAD gehaltenen.
2. Identifizierung angemessener Governance-Strukturen des neuen Fonds, einschließlich Prüfung der Option, innerhalb des Fonds spezifische untergeordnete Ebenen für verschiedenartige Vermögenswerte einzurichten, die ggf. auf Grundlage der Erfahrungen von Einrichtungen wie dem Privatisierungsfonds HRADF und ETAD erfolgen würde; Prüfung der Frage, ob solche bestehenden Einrichtungen reformiert und vom Fonds getrennt, bei Abschluss ihres Mandats aufgelöst oder in den neuen Fonds aufgenommen würden.
3. Vorlage eines Vorschlags für den Übergang zum neuen Fonds, um Kontinuität gegenüber vorherigen Regelungen sicherzustellen, einschließlich der möglichen Übertragung von Vermögenswerten im Rahmen des Vermögensentwicklungsplans.
4. Gemäß der Erklärung des Euro-Gipfels wird die Veräußerung der Vermögenswerte eine Maßnahme sein, um die geplante Rückzahlung des neuen ESM-Darlehens sicherzustellen und während der Laufzeit des neuen Darlehens insgesamt 50 Mrd. EUR zu erwirtschaften, wovon 25 Mrd. EUR für Rückzahlungen im

Zusammenhang mit der Rekapitalisierung von Banken und anderer Vermögenswerte, 50 % jedes verbleibenden Euros (d. h. 50 % von 25 Mrd. EUR) für die Verringerung der Schuldenquote und die übrigen 50 % für Investitionen verwendet werden. Die Taskforce wird hinsichtlich der Umsetzung Optionen prüfen und Empfehlungen erarbeiten.

5. Optionen für die Verabschiedung eines Rechtsrahmens, mit dem transparente Verfahren und eine angemessene Festsetzung der Verkaufspreise für Vermögenswerte nach den OECD-Grundsätzen und -Standards für die Verwaltung staatseigener Unternehmen sowie die Einhaltung international bewährter Verfahren sichergestellt würden. Besondere Aufmerksamkeit wird auf die Erzielung höchstmöglicher Werte aus den Vermögenswerten des Fonds und auf die Vermeidung der Veräußerung von Vermögenswerten unter ihrem Zeitwert gelegt.
6. Bewertung möglicher Strategien, die zur Veräußerung der Vermögenswerte durch Privatisierungen und andere Maßnahmen erarbeitet und umgesetzt werden, gemäß international bewährten Verfahren; Prüfung von Optionen der professionellen Verwaltung der Vermögenswerte.
7. Prüfung der statistischen Zuordnung der neuen Einrichtung im Hinblick auf deren Einstufung als gesamtstaatliche Einrichtung, und insbesondere der Auswirkungen auf die Ausgabe von Schuldverschreibungen oder Garantien, um sicherzustellen, dass diese nicht zulasten der griechischen Bruttoverschuldung gehen oder Eventualverbindlichkeiten für die griechischen Steuerzahler schaffen.

5. Moderner Staat und öffentliche Verwaltung

5.1. Öffentliche Verwaltung

Die Behörden beabsichtigen, die griechische Verwaltung zu modernisieren und erheblich zu stärken sowie in enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission ein Programm zum Aufbau von Kapazitäten in der griechischen Verwaltung und zu deren Entpolitisierung einzurichten.

Zu diesem Zweck wird auf Grundlage des am 20. Juli von den Behörden der Europäischen Kommission übermittelten Schreibens bis Dezember 2015 in Abstimmung mit der Europäischen Kommission und unter möglichst umfangreicher Nutzung sämtlicher verfügbarer fachlicher Unterstützung eine über drei Jahre laufende umfassende Reformstrategie entwickelt (**zentrale Forderung**). Hauptbestandteile dieser Strategie sind die Neugestaltung von Verwaltungsstrukturen, Rationalisierung von Verwaltungsverfahren, Optimierung der Personalausstattung, Stärkung von Transparenz und Rechenschaftspflicht, elektronische Verwaltung und eine bessere Kommunikationsstrategie. Zentrale Forderungen sind eine bessere Koordinierung der Maßnahmen, bessere Einstellungsverfahren für Führungskräfte, Personalplanung zur rechtzeitigen Bewertung und Erfüllung des Personalbedarfs, eine haushaltsneutrale Reform der Tarifordnung, ein modernes Leistungsbewertungssystem, die Stärkung politischer Arbeitseinheiten in Schlüsselbereichen, eine erhebliche Aufwertung der Rolle der lokalen Gebietskörperschaften auf beiden Ebenen zwecks Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung und Rationalisierung der Verwaltungsstrukturen der Kommunalbehörden, Rationalisierung von Staats- und Kommunalbetrieben sowie Modernisierung von Einstellungsverfahren, verbesserte Mobilität im öffentlichen Dienst zur Förderung einer besseren Nutzung der Ressourcen.

Als **Vorabmaßnahmen** werden die Behörden Lohnnebenleistungen, wie z. B. Tagegeld, Reisekosten und Vergünstigungen, mit Wirkung vom 1. Januar 2016 an die bewährten Verfahren der EU angleichen. Bis September 2015 werden die Behörden den mit den Institutionen abgestimmten Umstrukturierungsplan für die Athener Verkehrsbetriebe OASA durch Rechtsvorschriften annehmen (**zentrale Forderung**).

Bis Oktober 2015 werden die Behörden die einheitliche Tarifordnung mit Wirkung ab dem 1. Januar 2016 reformieren, wobei die Schlüsselparameter haushaltsneutral und entsprechend den vereinbarten Zielvorgaben für die Lohn- und Gehaltskosten festgelegt und flächendeckend im öffentlichen Sektor angewendet werden, einschließlich der Dekomprimierung der Lohnskala für alle Gehaltsgruppen in Bezug auf die Fähigkeiten, Leistung, Aufgaben und Position der Beschäftigten (**zentrale Forderung**), außerdem werden sie die Urlaubsregelungen an die bewährten Verfahren der EU angleichen. Bis 2018 wird das aktuelle „klados“-System reformiert, um eine bessere Verknüpfung der Aufgabenbeschreibungen zu erhalten, die sich in der Tarifordnung niederschlagen wird. Die Behörden werden bis November 2015 Rechtsvorschriften verabschieden zum Erlass aller sekundärrechtlichen Vorschriften zur Umsetzung der Reform der Tarifordnung sowie bis Juni 2016 die fachbezogenen Tarifordnungen mit Wirkung im Jahr 2017 rationalisieren.

Gestützt auf den Rat internationaler Sachverständiger, koordiniert von der Europäischen Kommission, werden die Behörden i) (bis Oktober 2015) Rechtsvorschriften für die Auswahl von Führungskräften prüfen und deren Umsetzung einleiten (**zentrale Forderung**). Die Auswahl neuer Führungskräfte wird bis Ende 2016 abgeschlossen, wobei Generaldirektoren bis Dezember 2015 und Direktoren bis Mai 2016 ausgewählt werden sollen. Durch die Reform wird die Einstellung von Führungskräften auf der Grundlage ihrer Leistung und Kompetenz erfolgen, wobei die technische Umsetzung von der politischen Entscheidung entkoppelt wird, außerdem werden die Vorschriften für Generalsekretäre und andere oberste Führungsebenen in öffentlichen Einrichtungen wie Staatsbetrieben geändert, um eine Entpolitisierung und ein besseres institutionelles Gedächtnis zu erzielen, dabei werden Effektivität und angemessene Übertragung von Befugnissen sichergestellt; ii) bis November 2015 Vorschriften für den neuen Rechtsrahmen zur Leistungsbewertung aller Mitarbeiter erlassen, um eine ergebnisorientierte Kultur aufzubauen.

Bis Oktober 2015 werden die Behörden innerhalb der neuen mittelfristigen Haushaltsstrategie Obergrenzen für die Lohn- und Gehaltskosten und das Beschäftigungsniveau im öffentlichen Sektor festlegen, soweit dies mit dem Erreichen der Haushaltsziele und der Gewährleistung eines Abwärtstrends der Lohn- und Gehaltskosten im Verhältnis zum BIP im Zeitraum 2016-2019 vereinbar ist (**zentrale Forderung**). Zu diesem Zweck verpflichten sich die Behörden, die Personalabbauquote 2016 beizubehalten, während die Quote für die Jahre 2017-2019 in der im Oktober 2015 anzunehmenden mittelfristigen Haushaltsstrategie festgelegt wird. Im Hinblick auf spätere Maßnahmen wird die Personalabbauquote für die Jahre nach dem nächsten Jahr (t+2) im Rahmen der mittelfristigen Haushaltsstrategie jährlich überarbeitet.

Bis November 2015 wird das derzeitige Generalsekretariat für Koordinierung gestärkt, um eine wirksame Planung und Koordinierung der Regierungsarbeit, von Gesetzesinitiativen, der Überwachung der Reformumsetzung und von Arbitragefunktionen bei allen Maßnahmen sicherzustellen.

Bis Dezember 2015 werden die Behörden ein neues Programm für dauerhafte Mobilität einführen. Dieses Programm wird die Verwendung von Stellenbeschreibungen fördern und mit einer online zugänglichen Datenbank verknüpft sein, die alle aktuellen Stellenangebote enthält. Die endgültige Entscheidung über die Mobilität eines Mitarbeiters wird von der jeweiligen Dienststelle getroffen. Dadurch werden Mittelzuweisung und Personalausstattung auf gesamtstaatlicher Ebene rationalisiert.

Die Behörden werden weiterhin unrechtmäßige Einstellungen und einstweilige Anordnungen sowie Disziplinarfälle ermitteln und entsprechende Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen.

Mit fachlicher Unterstützung werden sich die Behörden an einem Programm beteiligen, das den Zugang der Bürger zum Recht verbessern soll. Dies umfasst einen langfristigen Plan zur Kodifizierung der wichtigsten Rechtsvorschriften, der bis März 2016 vorgeschlagen und bis Juni 2018 vollständig umgesetzt wird. Außerdem umfasst das Programm die Einrichtung eines elektronischen Portals bis Dezember 2016, das Zugang zu Rechtsvorschriften bietet, sowohl in der im Staatsanzeiger (FEK) veröffentlichten Form als auch in einer konsolidierten Fassung der unterschiedlichen Bestimmungen.

5.2 Justiz

Am 22. Juli 2015 verabschiedeten die Behörden die neue Zivilprozessordnung, die ab 1. Januar 2016 in Kraft treten wird. Die Behörden werden die überarbeitete Zivilprozessordnung im Einklang mit den Anforderungen umsetzen, die in den Übergangsbestimmungen des Artikels 1 (Neunter Artikel) des Gesetzes 4335/2015 und im bis September 2015 fertigzustellenden Fahrplan für die Umsetzung der überarbeiteten Zivilprozessordnung festgelegt sind.

Die Behörden werden die Gerichtsgebühren rationalisieren und deren selektive Erhöhung einführen sowie diesbezüglich die Transparenz erhöhen (Oktober 2015). Sie werden Maßnahmen vorschlagen, mit denen der Zugang schutzbedürftiger Personen zur Justiz sichergestellt werden soll (Dezember 2015).

Die Behörden werden Maßnahmen zum Abbau des Bearbeitungsrückstands in den Verwaltungsgerichten bis September 2015 und in Zivilgerichten bis Oktober 2015 vorschlagen; sie werden einen Aktionsplan mit den europäischen Institutionen vereinbaren, der fachliche Unterstützung bei E-Justice, Mediation und Rechtsprechungsstatistiken umfasst (Oktober 2015).

Die Behörden werden bis November 2015 einen über drei Jahre laufenden Strategieplan zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Justizwesens vorschlagen und anschließend umsetzen. Der Plan sollte wichtige Maßnahmen umfassen zur Steigerung der Effizienz der Gerichte, Beschleunigung von Gerichtsverfahren und Behebung von Mängeln in der Funktionsweise der Gerichte, wie z. B. Erfassung von Informationen über die Situation der Gerichte, Informatisierung, Entwicklung alternativer Möglichkeiten der Streitbeilegung wie Mediation, Rationalisierung der Verfahrenskosten sowie Verbesserung der Funktionsfähigkeit und Verwaltung der Gerichte.

5.3 Korruptionsbekämpfung

Die Behörden werden als **Vorabmaßnahme** einen überarbeiteten strategischen Plan zur Korruptionsbekämpfung aktualisieren und veröffentlichen; und sie werden diesen fristgerecht umsetzen.

Die Behörden werden bis Oktober 2015 Rechtsvorschriften erlassen, mit denen Ermittlungen gegen Finanzkriminalität und Korruption vor politischer Einflussnahme in Einzelfällen geschützt werden, insbesondere durch Änderung des Artikels 12 des Gesetzes 4320/2015 und durch Einrichtung eines Systems zur Gewährleistung ordnungsgemäßer Koordinierung, Priorisierung von Ermittlungen und Informationsaustausch zwischen Ermittlungsbehörden mittels einer von den Staatsanwaltschaften für Finanz- und Korruptionsdelikte geleiteten Koordinierungsstelle.

Die Behörden werden den Rechtsrahmen für die Offenlegung des Vermögens (Oktober 2015) und der Finanzierung der politischen Parteien im Hinblick auf zentrale Schwachstellen, wie z. B. die Zusammensetzung des gemeinsamen Ausschusses für beide Regulierungsbereiche, anonyme Spenden, Beschränkungen für die Einziehung und Übertragbarkeit öffentlicher Finanzmittel sowie die fehlende Festlegung von Steuerabzugsätzen (November 2015) ändern und umsetzen; die Behörden werden eine Bewertung der im Gesetz 4312/2014 vorgesehenen Verringerung des Strafmaßes für Finanzdelikte durchführen und dieses Gesetz bei Bedarf ändern (November 2015); sie werden einen Entwurf eines Verhaltenskodex für Abgeordnete annehmen (März 2016).

Die Regierung verpflichtet sich, die GRECO-Empfehlungen vollständig und fristgerecht umzusetzen.

Die Behörden werden weiterhin fachliche Unterstützung vom Unterstützungsdienst für Strukturreformen der Europäischen Kommission (Structural Reform Support Service – SRSS) in den Bereichen der Korruptionsbekämpfung, in denen bereits Unterstützung geleistet wurde, in Anspruch nehmen.

5.4 Statistiken

Die Regierung wird die im März 2012 unterzeichnete Verpflichtung zu zuverlässigen Statistiken vollständig erfüllen, indem sie alle vorgesehenen Maßnahmen umsetzt, darunter die Einhaltung der internationalen Statistikstandards, die Gewährleistung, Verteidigung und öffentliche Förderung der professionellen Unabhängigkeit von ELSTAT, die Unterstützung von ELSTAT bei der Wahrung des Vertrauens in die griechischen Statistiken und deren Verteidigung gegen alle Versuche, ihre Glaubwürdigkeit zu untergraben, sowie die jährliche Berichterstattung gegenüber dem griechischen Parlament und der Europäischen Kommission.

Die Regierung wahrt in vollem Umfang die Unabhängigkeit von ELSTAT bei der Erfüllung seiner Aufgaben und der Erstellung qualitativ hochwertiger Statistiken. Hierzu wahrt sie die finanzielle Unabhängigkeit von ELSTAT und stellt alle erforderlichen Mittel gemäß dem genehmigten Jahresetat von ELSTAT rechtzeitig zur Verfügung, damit diese Behörde ihre Aufgaben ohne Unterbrechung erfüllen kann.

Interne Arbeitsübersetzung (Spr.-D. BMF)

Übers.-Nr. 0790-2015

Die Regierung wird sicherstellen, dass ELSTAT bis September 2015 gemäß Art. 17 des Gesetzes 4174/2013 in der durch die Gesetze 4254/2014 und 4258/2014 geänderten Fassung sowie entsprechend der von ELSTAT, dem Finanzministerium (GSIS), dem Generalsekretär für Staatseinnahmen und dem Sozialversicherungsträger IKA am 17.04.2014 unterzeichneten Vereinbarung Zugang zu administrativen Datenquellen erhält.

Als **Vorabmaßnahme** wird die Regierung das Verfahren zur Ernennung eines ELSTAT-Präsidenten nach den Gesetzen 4334/2015 und 3832/2010 einleiten.

ANLAGEN

- 1 – HRDAF – Vermögensentwicklungsplan – 30. Juli 2015
- 2 – HRDAF – ausstehende Maßnahmen der Regierung – 30. Juli 2015